



**Bericht über die
Überprüfung von Zahlungen
an die KTZ, Kärntner Druck- und
Verlags-GmbH und Top-Team
Werbe-GmbH**



Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmanngasse 13 H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202

Fax +43/676/83332-203

E-Mail: post.lrh@ktn.gv.at

DVR: 0746983

Erstellt:	Oktober 2013
Herausgeber:	Landesrechnungshof
Redaktion:	Landesrechnungshof
Herausgegeben:	Klagenfurt, November 2013
Gesamtverantwortung:	DI Dr. Heinrich Reithofer

1.	PRÜFUNGSaufTRAG UND PRÜFUNGSdURCHFÜHRUNG	1
1.1.	Vorlage an den Landtag	1
1.2.	Prüfungsauftrag	1
1.3.	Prüfungsdurchführung.....	2
1.4.	Darstellung des Prüfungsergebnisses.....	2
2.	ALLGEMEINES ZUR ABWICKLUNG DES ZAHLUNGsvOLLZUGS	4
2.1.	Rechtsgrundlagen.....	4
2.2.	Bestimmungen der Allgemeinen Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ).....	4
2.3.	Bestimmungen der Bundeshaushaltsverordnung (BHV)	6
2.4.	Sonstige Erlässe und Genehmigungserfordernisse	6
3.	AUSGEWÄHLTE AufTRÄGE AN DIE TOP-TEAM WERBE-GMBH	9
3.1.	Allgemeines zur Top-Team Werbe-GmbH	9
3.2.	Kampagne „Leben Retten – 144 das merk ich mir!“	9
3.2.1.	Idee und Zielsetzung der Kampagne	9
3.2.2.	Angebotseinholung und Beauftragung der Kampagne	10
3.2.3.	Rechnungslegung im Dezember 2009	12
3.2.4.	Leistungserbringung nach Rechnungslegung.....	16
3.3.	Autogrammkarten des Gesundheitsreferenten	22
3.4.	Entwicklung Kampagne „Erziehungshilfe“	22
3.5.	KTZ-Inserate im Bereich „Umwelt und Energie“	23
4.	AUSGEWÄHLTE AufTRÄGE AN DIE KTZ	27
4.1.	Allgemeines zur Kärntner Tageszeitung	27
4.2.	Jahreskooperation Sport(Montag)	27
4.3.	KTZ-Derby	30
4.4.	Medienkooperation „Heimatherbst 2011“	30
4.5.	Jahreskooperation „Kultur“	32
4.6.	Medienkooperation „KTZ - Fischereivereinigung“	33
4.7.	Einschaltungen „Genussland Kärnten“	36
4.8.	Inserate „Passivrauchen“, „Sicher Leben“, „Seelisches Wohlbefinden“	37
5.	AUSGEWÄHLTE AufTRÄGE AN DIE KÄRNTNER DRUCKEREI	39
5.1.	Allgemeines zur Kärntner Druck- und Verlags-GmbH	39
5.2.	Druckkosten zur „Rohrpost“-Aussendung in den Kärntner Gemeinden	39
5.3.	Druckkosten Folder „Kärntner Heimatherbst“.....	41
5.4.	Druckkosten Zeitschrift „Die Brücke“	44
5.5.	Druckkosten Journal „Gesunde Gemeinde“	45
6.	ZUSAMMENFASSEnde FESTSTELLUNGEN	52

AKL	Amt der Kärntner Landesregierung
AV	Aktenvermerk
AVZ	Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift
BGBI	Bundesgesetzblatt
BHV	Bundshaushaltsverordnung
BJ	Bezirksjournal
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BVergG	Bundesvergabegesetz
BZ	Bedarfszuweisungen
Fa.	Firma
GZ	Geschäftszahl
idgF	in der geltenden Fassung
iHv	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
iRd	im Rahmen der
K-LTGO	Geschäftsordnung des Kärntner Landtages
K-LRHG	Kärntner Landesrechnungshofgesetz
lt.	laut
LH	Landeshauptmann
LH-Stv.	Landeshauptmann-Stellvertreter
LR	Landesrat
LRH	Landesrechnungshof
Nr.	Nummer
RIM	Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung
TZ	Teilzahl
UA	Unterabteilung
u.a.	unter anderem
VO	Verordnung
WKSta	Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft
z.B.	zum Beispiel
ZVA	Zahlungs- bzw. Verrechnungsauftrag

Tabelle 1: Übersicht über die Rechnungen der Top-Team GmbH vom Dezember 2009	13
Tabelle 2: Abbuchungen vom internen "Guthaben" bei der Top-Team GmbH.....	19
Tabelle 3: Kostenvergleich KTZ Inserate (2010 und 2011)	33
Tabelle 4: Kostenvergleiche KTZ Bezirksjournale Inserate (2010).....	38
Tabelle 5: Einnahmen iRd Heimatherbst-Veranstaltungsreihe (2008-2012)	43
Tabelle 6: Produktionskosten Journal „Gesunde Gemeinde“ (2007 – 2011)	48
Tabelle 7: Inseratenkosten „Gesund in Kärnten“ (2011 – 2012)	48

1.1. VORLAGE AN DEN LANDTAG

- (1) Der Landesrechnungshof (LRH) hat über Ersuchen des Kärntner Landtages Zahlungen an die KTZ, Kärntner Druck- und Verlags-GmbH und Top-Team Werbe GmbH überprüft und das vorläufige Prüfergebnis im Bericht ZI. LRH 84/V/2013 zusammengefasst. Dieser Bericht wurde der Landesregierung am 20.08.2013 mit dem Ersuchen übermittelt, innerhalb einer Frist von acht Wochen Stellung zu nehmen.

Am 15.10.2013 wurde dem LRH eine Äußerung der Kärntner Landesregierung zum vorläufigen Ergebnis der Überprüfung von Zahlungen an die KTZ, Kärntner Druck- und Verlags-GmbH und Top-Team Werbe GmbH, ZI. 01-RH-342/1-2013, übermittelt. Die der Äußerung der Landesregierung angeschlossenen Stellungnahmen der Regierungssekretariate von LH Dr. Peter Kaiser vom 14.10.2013 (ZI. Ref-PK-ALL-82/42-2013), LH-Stv. Dr. Gaby Schaunig vom 09.10.2013, LH-Stv. Dr. Beate Prettnner vom 11.10.2013 (Ref-BP-ALL-292/9-2013), LR Rolf Holub vom 10.10.2013 bzw. der Abteilung 8 vom 09.10.2013 (08-ALLG-6/14-2013) und LR Gerhard Köfer vom 08.10.2013, bilden einen Bestandteil derselben. Aufgrund eines Ersuchens seitens des LRH vom 23.10.2013 übermittelte das Büro des LH am 31.10.2013 eine ergänzende Stellungnahme zum vorläufigen Berichtsergebnis (ZI. Ref-PK-ALL-82/45-2013). Sollten weitere Stellungnahmen nachträglich einlangen, werden diese dem Kontrollausschuss umgehend nachgereicht.

Nach der Systematik des Kärntner Landesrechnungshofgesetzes (K-LRHG) ist das im Bericht LRH ZI. 84/V/2013 dargelegte Prüfergebnis als vorläufiges Überprüfungsergebnis im Sinne des § 15 K-LRHG zu werten. Der LRH erstattet nunmehr dem Kontrollausschuss des Kärntner Landtages gemäß § 17 K-LRHG den nachstehenden endgültigen Bericht.

1.2. PRÜFUNGS-AUFTRAG

- (1) Der Kärntner Landtag fasste in seiner 42. Sitzung am 19. Juli 2012 den Beschluss, „den Kärntner Landesrechnungshof zu beauftragen, eine Überprüfung der Zahlungen des Landes Kärnten, insbesondere Zahlungen aus den Referaten der Mitglieder der Kärntner Landesregierung, an parteieigene Firmen wie die Top Team Werbe-GmbH, die Kärntner Druck- und Verlags-GmbH und die Kärntner Tageszeitung durchzuführen.“

Das Prüfverlangen wurde dem Kärntner Landesrechnungshof am 25.07.2012 vom 1. Präsidenten des Kärntner Landtages übermittelt.

Die Zuständigkeit des LRH zur Überprüfung der Gebarung des Landes ergibt sich grundsätzlich aus § 8 Abs. (1) lit. a K-LRHG.

1.3. PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG

(1) Auftragsgemäß waren Gegenstand der Überprüfung die Zahlungen des Landes an die

- Top-Team Werbe-GmbH
- Kärntner Tageszeitung
- Kärntner Druck- und Verlags-GmbH.

Aufgrund der Vielzahl der Zahlungsvorgänge wurde eine Stichprobenauswahl getroffen und dabei besonderes Augenmerk auf die Aufklärung des Leistungsinhalts und der zugehörigen Leistungsnachweise gelegt. Einzelfallbezogen wurden auch die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufträge beleuchtet. Der zeitliche Schwerpunkt wurde auf die Rechnungsjahre 2009 bis 2011 gelegt.

Grundlage für die Stichprobenauswahl bildeten aus den Buchhaltungsdaten des AKL erstellte Kreditoren-Rechnungslisten, welche bereits im Rahmen des LRH-Berichts Zl. LRH 46/B/2012 erstellt wurden.

Der LRH orientierte sich bei der **Stichprobenauswahl** insbesondere an der Höhe des Rechnungsbetrages, an den ausgewiesenen Rechnungstexten, am Rechnungsdatum sowie an sonstigen Hinweisen.

Die ausgewählten Rechnungen betrafen mehrere Referatsbereiche. Somit ergab sich die Notwendigkeit von zahlreichen Interviews mit den Verantwortlichen im Landesbereich. Darüber hinaus gab es zu Aufklärungszwecken Kontakt mit Vertragspartnern des Landes.

Aufgrund der veränderten Verantwortlichkeiten nach der Landtagswahl im März 2013 stand der LRH vielfach vor der Schwierigkeit, dass

- verantwortliche Personen nicht mehr in ihren bisherigen Positionen anzutreffen waren sowie
- zugehörige Unterlagen nicht mehr verfügbar waren bzw. entsorgt wurden.

1.4. DARSTELLUNG DES PRÜFUNGS ERGEBNISSES

(1) Vom LRH festgestellte Sachverhalte sind mit „(1)“ und deren Bewertungen samt allfälligen

Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese Stellungnahme des Landesrechnungshofes wird zusätzlich durch eine kursive Schriftweise hervorgehoben. Die zusammengefasste Gegenäußerung der geprüften Einrichtung wird mit „(3)“ kodiert. Eine allenfalls anschließende Beurteilung durch den LRH ist mit „(4)“ gekennzeichnet und wiederum kursiv hervorgehoben.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

Um diesen Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet.

2.1. RECHTSGRUNDLAGEN

- (1) Die verbindliche Rechtsgrundlage für die Haushaltsführung des Landes ist die Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift – AVZ (Rdschr. d. BMF v. 12.05.1980, GZ 732002/8-VII/3/80 und GZ 731004/1- VII/3/84), für die Auftragsverwaltung und mittelbare Bundesverwaltung die Bundeshaushaltsverordnung (BHV) idgF.

Beide für das Rechnungswesen gültige Richtlinien behandeln die „Innenprüfung“ mit den Teilbereichen der Vorprüfung und der Prüfung im Gebarungsvollzug: Die Vorprüfung wird von Bediensteten der anweisenden Stellen wahrgenommen. Die Prüfung im Gebarungsvollzug fällt in den Verantwortungsbereich von Bediensteten der Finanzbuchhaltung.

Die zur Beurteilung der vom LRH ausgewählten Stichproben relevanten Passagen der AVZ und BHV über die Verantwortlichkeiten iRd „Innenprüfung“ betreffend die Vermerke „Sachlich richtig“ und „Rechnerisch richtig“ sowie sonstige zu beachtende jährliche Erlässe, insbesondere die Durchführungsbestimmungen des Landes, und Genehmigungserfordernisse werden nachfolgend kurz dargestellt.

2.2. BESTIMMUNGEN DER ALLGEMEINEN VERRECHNUNGS- UND ZAHLUNGSVORSCHRIFT (AVZ)

- (1) Die Bestimmungen der allgemeinen Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ) regeln den Zahlungsverkehr und die Verrechnung sowie die Organisation der Buchhaltungen bei den anweisenden Stellen des Bundes. Mit Beschluss der Landesregierung im Jahr 1976 wurde sie als verbindliche Rechtsgrundlage für die Haushaltsführung des Landes in Kraft gesetzt.

Die anweisenden Stellen haben dafür Sorge zu tragen, dass der Finanzbuchhaltung die zur klaglosen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Geschäftsstücken, die Einnahmen oder Ausgaben betreffen, sind die entsprechenden Zahlungs- und Verrechnungsaufträge beizuschließen und der Finanzbuchhaltung vor Abfertigung zur Kenntnis zu bringen.

Für die Durchführung einer Zahlung und/oder Verrechnung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, ein schriftlicher Auftrag (Zahlungs- und Verrechnungsauftrag) erforderlich. Die Anweisungsbefugten sind der Finanzbuchhaltung bekanntzugeben. Deren Unterschriftenproben sind mit dem Sichtvermerk des Landesfinanzreferenten zu versehen sowie vom Landeshauptmann zu beglaubigen und liegen in der Finanzbuchhaltung zur

Überprüfung von Einzelzahlungsaufträgen auf.

Die Vorschriften zur „Innenprüfung“ sind in der AVZ unter TZ 8 geregelt. Die TZ 8.11 geht auf die Art, Umfang sowie Form und die TZ 8.12 auf den Inhalt der Belegprüfung (sachliche und rechnerische Prüfung) ein:

Zunächst müssen die zur Gebarung- und Rechnungsprüfung verwendeten Bediensteten neben den Haushaltsvorschriften auch die für den betreffenden Verwaltungszweig maßgebenden Vorschriften kennen und mit den für den Anspruch und für die Höhe der einzelnen Einnahmen und Ausgaben noch in Betracht kommenden Gesetzes-, Vertrags- oder Satzungsbestimmungen vertraut sein. Die durchgeführte Prüfung ist von dem hiezu beauftragten Bediensteten durch Prüfungsvermerk mit Datum und Unterschrift zu bestätigen. Der Bedienstete, der die sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit bescheinigt, ist für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich, wenn nicht andere Personen für ein Teilgebiet die Richtigkeit bescheinigt haben

Mit dem Vermerk „**Sachlich richtig**“ bescheinigt der Bedienstete, dass

- die Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung gut und zweckentsprechend ausgeführt ist und dass die der Leistung zugrunde liegenden Zahlenangaben (z.B. Zeitraum, Maßzahl) richtig sind (vereinbarungsgemäße Leistung);
- die erworbenen Liegenschaften, Gegenstände oder Materialien in das Liegenschafts-, Inventar- oder Materialverzeichnis eingetragen sind;
- der Rechnungsleger alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat (fachtechnische Richtigkeit).

Die sachliche Prüfung hat der Bedienstete zu bescheinigen, der die Ausführung der Leistung, der Dienstverrichtung, der Dienstreise oder die sonstigen Maßnahmen, die zu der Ausgabe geführt haben, angeordnet oder die Ausführung in verantwortlicher Weise zu leiten, zu überwachen oder abzunehmen hat. Im Interesse der Geschäftsvereinfachung ist es zulässig, dass zugleich mit der sachlichen Prüfung derselbe Bedienstete auch die rechnerische Prüfung im vollen Umfang vornimmt und bescheinigt.

Der Bedienstete bescheinigt mit dem Vermerk „**Rechnerisch richtig**“, dass

- der Beleg (Rechnung) im Original vorliegt, glaubwürdig und vollständig belegt ist;
- der Beleg (Rechnung) den Empfangsberechtigten aufweist;
- der Beleg (Rechnung) rechnerisch richtig ist und die Berechnung den zugrunde liegenden Zahlenangaben (z.B. Zeitraum, Maßzahl), den maßgebenden

Vorschriften, besonderen Verfügungen, Verträgen und dergleichen entspricht;

- die angebotenen oder vereinbarten Zahlungsbegünstigungen (Skonti, Rabatte) ausgenützt wurden oder noch auszunützen sind;
- bei der Schlussrechnung die bereits geleisteten Abschlagszahlungen abgezogen sind; vorangehende Teilrechnungen sind als solche zu bezeichnen (z.B. 5. Teilrechnung).

2.3. BESTIMMUNGEN DER BUNDESHAUSHALTSVERORDNUNG (BHV)

- (1) In Wahrnehmung von Angelegenheiten der Auftragsverwaltung und der mittelbaren Bundesverwaltung durch das Land gelten die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Durchführung des Bundeshaushaltsgesetzes (Bundeshaushaltsverordnung – BHV) 2013. Die Bestimmungen zur „Innenprüfung“ finden sich im 7. Teil der BHV, deren diesbezügliche Bestimmungen inhaltlich mit den Vorgaben der AVZ übereinstimmen. Der Umfang der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird insbesondere in § 119 BHV geregelt: Darin ist iRd sachlichen Prüfung auch ausdrücklich geregelt, dass in Fällen einer Zahlung, der **eine unmittelbare Gegenleistung nicht zu Grunde liegt**, festzustellen ist, dass eine Zahlungsverpflichtung des Bundes besteht (z.B. zur Leistung einer Anzahlung oder Vorauszahlung). Die bis 31.12.2012 gültige BHV 2009 sah diesbezüglich zusätzlich die Angabe des Zahlungserfordernisses oder der Notwendigkeit der Zielerreichung unter Beachtung der Grundsätze der Haushaltsführung vor.

2.4. SONSTIGE ERLÄSSE UND GENEHMIGUNGSERFORDERNISSE

- (1) Weiters werden alljährlich
- Vollmachten und Zustimmungen des Landtages zum jeweiligen Jahresvoranschlag,
 - Durchführungsbestimmungen der Landesregierung zum Jahresvoranschlag sowie
 - Erlässe der Finanzbuchhaltung zur Zahlungsabwicklung und dem Landesrechnungsabschluss, welche einen grundlegenden Bestandteil der Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag bilden,

erlassen.¹

Bereits in den Durchführungsbestimmungen des Landes im Jahr 2001 wurde eine **Bestellscheingrenze ab € 7.500,--** festgelegt, womit Bestellungen ab dieser Höhe mittels mehrteiligen Bestellscheinsets über die Landesbuchhaltung vorzunehmen waren.

¹ Der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle auch auf die Gültigkeit der „Richtlinien für die Sachverwaltung des Bundes – RSB, Abschnitt A: Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung - RIM“ verwiesen. In diesen wird u.a. die Inventarisierung und Abschreibung von Anlagen ab € 400,-- geregelt.

Im **Erlass für die Abwicklung des Zahlungsvollzuges** für das Jahr 2009 wurde u.a. darauf verwiesen, dass den Aufträgen die Rechnungen und Lieferscheine sowie Geschäftsstücke im Original (Genehmigungsakte, Verträge, Angebote) gegen Rückschluss zur Durchführung der Prüfung anlässlich des Gebarungsvollzugs anzuschließen waren. Im Hinblick auf die Einführung der SAP-Software im Jahr 2010 wurde der genannte Erlass ab dem Jahr 2010 u.a. geändert, dass nunmehr für Bestellungen über € 7.500,-- die anweisende Stelle für das geplante Vorhaben eine Mittelreservierung anlegen muss. Danach ist der Genehmigungsakt (sofern erforderlich) zu erstellen und zur Genehmigung weiterzuleiten. Aufgrund des genehmigten Aktes ist in der anweisenden Stelle eine Mittelbindung zu erfassen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass seitens der UA-Finanzbuchhaltung nur Auszahlungen getätigt werden, wenn sowohl das Genehmigungsverfahren als auch die Mittelreservierung bzw. Mittelbindung im Voraus erledigt wurden. Daher liegen die **Verantwortung des Genehmigungsprozesses und die Erfassung der Mittelbindung im SAP bei den anweisenden Stellen**. Anlässlich der Zahlung, sei es eine Teilzahlung oder eine Schlusszahlung, ist zusätzlich zum ZVA (Zahlungs- bzw. Verrechnungsauftrag) die Rechnung mit eventuellen Beilagen inkl. Genehmigungsakt mitzuschicken. Nach dem Scannen erfolgt der Rückschluss des Aktes.

Auch die **Durchführungsbestimmungen des Landes** erfuhren im Jahr 2010 u.a. folgende für den vorliegenden Prüfbericht relevante Änderungen:

- Bestellungen über € 7.500,-- bedürfen der Genehmigung durch den Unterabteilungsleiter, den Abteilungsvorstand und den politischen Referenten.
- Weiters wurden im Jahr 2010 **Erleichterungen bei Kreditumschichtungen** eingeräumt: die bisher ohne vorheriges Genehmigungserfordernis der Finanzabteilung und des Finanzreferenten mit Zustimmung des für den Bewirtschafter zuständigen Referenten mit € 73.000,-- limitierten Wertgrenze wurden – mit einigen Ausnahmen - auf € 100.000,-- erhöht.
- Anschaffungen zu Lasten des ordentlichen Haushalts, die **Honorierung von Leistungen**, die Anschaffung von Geräten und Gerätebeständen sowie Reparaturen, deren Kosten im einzelnen € 40.000,-- überstiegen, bedurften im Jahr 2009 der Genehmigung durch den Finanzreferenten. Diese Wertgrenze wurde in den Durchführungsbestimmungen im Jahr 2010 auf € 55.000,-- erhöht. **Eine Zerlegung des Gesamtvorhabens in Teilleistungen zur Umgehung dieses Genehmigungsvorbehaltes ist unzulässig**. Dies gilt auch für unvorhergesehene

bzw. nachträgliche, im Verlauf der Durchführung des Vorhabens notwendig werdende Maßnahmen.

- Die Genehmigung bei Investitionen über € 500.000,-- erfolgt durch die kollegiale Beschlussfassung der Landesregierung: Die Bezug habende VO der Landesregierung trat mit 28.07.2009 in Kraft, nach welcher die **Wertgrenze für die kollegiale Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung** für die beabsichtigte Durchführung von Maßnahmen und Vorhaben durch das Land von € 363.363,17 auf € 500.000,-- erhöht wurde.

3.1. ALLGEMEINES ZUR TOP-TEAM WERBE-GMBH

- (1) Die Top-Team Werbeagentur bietet Gesamtlösungen und Leistungen im Bereich von Werbekampagnen, Grafik- und Design sowie Anzeigenadministration an und kooperiert dabei mit Professionisten wie Druckereien, Medien, Produktdesignern, Fotografen, Directmail- und Verpackungsunternehmen. Die Werbeagentur unterhält derzeit je ein Büro in Klagenfurt und Villach.

Die Top-Team Werbeagentur wurde zunächst als Teilbetrieb der Kärntner Druck- und Verlags-GmbH (kurz: Kärntner Druckerei) geführt. Die Kärntner Druckerei stand über verschiedene Beteiligungen zu 100% im Eigentum der SPÖ Kärnten. Mit 18.09.2009 wurde der Teilbetrieb Werbeagentur von der Kärntner Druckerei als Teilbetrieb in die Top-Team Werbe-GmbH (kurz: Top-Team GmbH) eingebracht. Im November 2009 gingen die Anteile der Kärntner Druckerei zu 100% auf eine im Eigentum der SPÖ Kärnten stehende Beteiligungs-GmbH über. Mit Abtretungsvertrag vom 03.02.2010 hat die Beteiligungs-GmbH ihre Anteile an der Top Team GmbH an eine andere Gesellschaft abgetreten.

3.2. KAMPAGNE „LEBEN RETTEN – 144 DAS MERK ICH MIR!“

- (1) Mit Rechnungsdatum 3. und 4. Dezember 2009 wurden seitens der Top-Team GmbH sechs Rechnungen iHv insgesamt rund € 140.000,- an das Büro des Gesundheitsreferenten gestellt, welche unter anderem Gegenstand einer Anzeige der Kärntner Landesregierung an die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft sind. Nach Recherchen des LRH verbrieften alle angeführten Rechnungen Leistungen im Rahmen der Kampagne „Leben retten – 144 Das merk ich mir!“.

Eine detaillierte Beschreibung der Kampagne sowie der zugehörigen Auftragsabwicklung samt Rechnungslegung und -kontrolle erfolgt in den nachfolgenden Abschnitten.

3.2.1. Idee und Zielsetzung der Kampagne

- (1) Die Idee zur Kampagne „Leben retten“ entstand ursprünglich im Büro des Gesundheitsreferenten. Den Angaben des Pressesprechers des Gesundheitsreferenten zufolge ereigneten sich immer wieder Vorfälle, bei welchen verletzte Personen ohne Hilfe blieben. Immer öfter sei in den Medien von solchen Fällen berichtet worden. In einer von einer Zeitung veröffentlichten Motivstudie sei zudem zu Tage getreten, dass ca. 60% der Befragten nicht wussten, was sie in einer solchen Situation zu tun haben.

Dies habe man zum Anlass genommen, um gemeinsam mit dem Roten Kreuz die

Infokampagne „Leben retten“ unter dem Slogan „144 Das merk ich mir!“ zu starten. Mit dieser Aktion sollten Menschen ermutigt werden, verletzten Menschen zu helfen bzw. ihrer Hilfeleistungspflicht nachzukommen.

Dazu sei es nötig gewesen den Kärntnerinnen und Kärntnern ins Bewusstsein zu rufen, was sie in einer Notfallsituation zu tun haben. Es sollte an die Verantwortlichkeit jedes einzelnen appelliert werden Hilfe zu leisten. Jeder Mensch könne in eine Situation kommen, in der er Hilfe braucht und jeder sollte auch in der Lage sein helfend und rettend einzugreifen. Gerade die in den ersten Minuten durchgeführten Maßnahmen wären entscheidend. Bis zum Eintreffen des Rotkreuzwagens sei daher die Initiative der Anwesenden gefragt, welche im Rahmen ihrer Hilfeleistung über den Notruf 144 angeleitet werden. Daher sollte der Notruf 144 für medizinische Notfälle ins Gedächtnis gerufen und verankert werden.

Damit Menschen in konkreten Anlassfällen effektive Hilfe leisten können, wurde zu Erste-Hilfe-Auffrischkursen aufgerufen. Um diesbezüglich positive Impulse zu setzen, fanden im Jahr 2010 in allen Bezirken Kärntens kostenlose Erste-Hilfe-Auffrischkurse statt.

Nach Angaben des Pressesprechers wäre es in den letzten 10 Jahren gelungen, die Sterberate bei akuten Herzinfarkten von 16% auf 4% zu senken.

3.2.2. Angebotseinholung und Beauftragung der Kampagne

- (1) Zur Angebotseinholung und Beauftragung der Kampagne stützte sich der LRH primär auf Auskünfte des Pressesprechers und der Verantwortlichen der Top-Team GmbH. Der Pressesprecher betonte, dass zur Abwicklung der Kampagne „Leben retten“ eine Agentur beauftragt werden sollte. Dies würde insbesondere bei Inseratenschaltungen durch Rabatte wirtschaftliche Vorteile bringen. Er habe dazu im Spätherbst 2009 mit einigen Agenturen telefoniert und daraufhin Angebote erhalten. Diese Angebote wären jedoch nicht aufbewahrt worden. Die erforderlichen Leistungen habe er mündlich mit den Agenturen besprochen, die Angebote hätten sich „in ungefähr gleicher Höhe“ bewegt. Er bestätigte dem LRH, dass er im Zuge der Angebotseinholung seitens der Top-Team GmbH ein schriftliches Angebot erhalten habe.

Die Verantwortlichen der Top-Team GmbH dagegen erklärten gegenüber dem LRH, dass sie ein schriftliches Angebot als Grundlage für die im Dezember 2009 gelegten Rechnungen nicht erstellt bzw. übermittelt hätten. Angebote zu diversen Fremdleistungen

habe man seitens der Top-Team GmbH erst zu einem späteren Zeitpunkt (in etwa im Feber 2010) eingeholt und mit dem Pressesprecher besprochen.

Wie der Pressesprecher auch ausführte, habe er die Preisangemessenheit des Angebots der Top-Team GmbH auf Basis seiner beruflichen Erfahrung beurteilt und kam zu dem Ergebnis, dass der Preis als marktüblich angesehen werden könne. Die Beauftragung der Top-Team GmbH wäre mündlich erfolgt. Aufgrund der vorhandenen Vertrauensbasis aus Vorprojekten wäre eine schriftliche Beauftragung nicht in Erwägung gezogen worden.

Nach Angaben des Pressesprechers wäre ferner das Budget bzw. die Kosten für die Kampagne „Leben retten“ iHv rund € 140.000,-- bereits im Spätherbst festgesetzt worden. Überlegungen im Hinblick auf die Notwendigkeit der Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens nach den vergaberechtlichen Bestimmungen des BVergG hätte es jedoch zu keiner Zeit gegeben. Zum damaligen Zeitpunkt wäre auch die Dauer der Kampagne noch nicht festgestanden.

Der Pressesprecher erklärte schließlich, dass das ursprüngliche Projekt im Laufe der Zeit noch erweitert wurde. So wurden beispielsweise zusätzliche Erste-Hilfe-Kurse unter dem Kampagnentitel „Helfen macht Schule“ angeboten und vom Land mitfinanziert. Rund 10.000 Oberstufenschülerinnen und -schüler in Kärnten sollten im Rahmen dieser neuen Kampagne die Möglichkeit erhalten, einen 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurs vergünstigt zu absolvieren. Dieser Kurs wurde auch als Nachweis für die Erste-Hilfe-Ausbildung im Rahmen des Führerscheins angerechnet.

- (2) *Der Pressesprecher konnte dem LRH weder ein schriftliches Angebot der Top-Team GmbH aus dem Jahr 2009 noch Angebote anderer Agenturen vorlegen. Dem LRH konnten keinerlei Unterlagen hinsichtlich vergaberechtlicher Überlegungen bzw. eines Ausschreibungsverfahrens nach dem BVergG vorgelegt werden. Aufgrund der widersprüchlichen Aussagen zur Angebotslegung, des Fehlens von Angebotsunterlagen sowie des vorliegenden Schriftverkehrs ist jedoch davon auszugehen, dass die Top-Team GmbH jedenfalls den Auftrag erhalten sollte.*

Ein schriftliches Konzept zur Kampagne „Leben retten“ lag Ende 2009 nicht vor. Zudem gab es nach Auskunft der Verantwortlichen Ende 2009 nur schemenhafte Vorstellungen über die Abwicklung der Kampagne. Es liegt daher der Schluss nahe, dass die Kampagne erst im Laufe des Frühjahres 2010 von der Top-Team GmbH in Zusammenarbeit mit dem Büro des Gesundheitsreferenten entwickelt wurde. Eine inhaltliche Einbindung der Fachabteilung war für den LRH nicht erkennbar.

- (3) Ob eine schriftliche oder mündliche Angebotsbesprechung stattfand, ist aufgrund der Vielzahl an Agenturkontakten des Pressesprechers in den letzten Jahren schwer zu rekonstruieren.

Der Kritik, die Kampagne wäre bei Auftragsvergabe nur vage beschrieben worden, muss widersprochen werden. Die Kampagne war immer als bewusstseinsbildende Inseratenkampagne geplant, mit klarem Inhalt und klaren Zielen. Letztendlich ist nachweisbar, dass die intendierten Ziele auch erreicht worden sind.

- (4) *Zur Angebotslegung wird festgehalten, dass dem LRH bislang kein schriftliches Angebot vorgelegt werden konnte, obwohl der Pressesprecher die Übermittlung eines schriftlichen Angebotes im Zuge einer Besprechung in Aussicht stellte.*

Zum Zeitpunkt der Rechnungslegung im Dezember 2009 war zwar ein Gesamtbudget, jedoch noch keine konkreten Leistungsinhalte definiert.

Die Intention der erst im 1. Halbjahr 2010 in Angriff genommenen Kampagne ist für den LRH grundsätzlich nachvollziehbar. Allgemein ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei Projekten dieser Größenordnung die Ziele messbar formuliert und die Zielerreichung nachträglich evaluiert werden sollten.

3.2.3. Rechnungslegung im Dezember 2009

- (1) Bereits Anfang Dezember 2009 wurden vom Büroleiter des Gesundheitsreferenten mehrere Rechnungen der Top-Team GmbH mit unterschiedlichen Kampagnenbezeichnungen an die fachlich zuständige Abteilung 14 Krankenanstalten mit der Bitte um Überweisung und Erstellung eines Zahlungsauftrages weitergeleitet. Der Zahlungsauftrag wurde in Folge von der Abteilung 14 erstellt, vom Abteilungsleiter unterfertigt und mit den Rechnungen an die Finanzbuchhaltung des Landes zur Überweisung übermittelt. Die Rechnungsbeträge wurden am 11.12.2009 und 12.12.2009 auf den Ansätzen

- 1/54001/9 „Int. und nationale Kooperationen im Kärntner Gesundheitswesen“ Post 7288 031 „Öffentlichkeitsarbeit“ sowie
- 1/59014/9 „Kärntner Landes-Krankenanstaltenplan“ Post 7288 031 „Öffentlichkeitsarbeit“

verbucht und an die Top-Team GmbH überwiesen.

Einen Überblick über die von der Finanzbuchhaltung angewiesenen Rechnungsbeträge enthält folgende Tabelle:

Top-Team GmbH Kampagnen-Rechnungen (Dezember 2009)				
Rechnung Nr.	Rechnungsdatum	Jobtitel	Rechnungstext	Rechnungsbetrag (inkl. USt.)
4971	03.12.2009	CD-Kampagne "Leben retten"	Corporate Design: Erarbeitung Corporate Design Kampagne "Leben retten", Entwicklung einer einheitlichen CI/CD-Linie, optisches Gesamtkonzept für Einführungs- und Folgekampagnen (wie präsentiert) einschließlich Erarbeitung sämtlicher Präsentationsunterlagen, inkl. Umsetzungsideen für Mailings, PR-Maßnahmen und Promotionartikel, inkl. uneingeschränkte Nutzungsrechte	€ 9.000,00
4972	03.12.2009	CD-Kampagne "Leben retten"	Corporate Design Kampagne "Leben retten": Erarbeitung Anzeigensujets, Umbau, Datenreizeichnungen, elektronischer Datenversand von Sujets an div. Verlage	€ 27.000,00
4973	04.12.2009	CD-Kampagne "Gesundheitsversorgung"	Corporate Design Kampagne "Gesundheitsversorgung": Erarbeitung Anzeigensujets, Umbau, Datenreizeichnungen, elektronischer Datenversand von Sujets an div. Verlage	€ 32.400,00
4974	04.12.2009	CD-Kampagne "Krankenanstalten Kärnten"	Corporate Design Kampagne "Krankenanstalten Kärnten": Erarbeitung Anzeigensujets, Umbau, Datenreizeichnungen, elektronischer Datenversand von Sujets an div. Verlage	€ 37.200,00
4975	04.12.2009	CD-Kampagne "Medizinische Betreuung"	Corporate Design Kampagne "Medizinische Betreuung": Erarbeitung Anzeigensujets, Umbau, Datenreizeichnungen, elektronischer Datenversand von Sujets an div. Verlage	€ 19.200,00
4976	03.12.2009	CD-Kampagne "Spitalswesen Kärnten"	Corporate Design Kampagne "Spitalswesen Kärnten": Erarbeitung Anzeigensujets, Umbau, Datenreizeichnungen, elektronischer Datenversand von Sujets an div. Verlage	€ 15.240,00
Gesamt				€ 140.040,00

Tabelle 1: Übersicht über die Rechnungen der Top-Team GmbH vom Dezember 2009

Auffällig war, dass fast alle dargestellten Rechnungen unterschiedliche Kampagnenbezeichnungen mit identen Leistungsbeschreibungen enthielten. Der LRH ging daher zunächst von fünf verschiedenen Öffentlichkeitskampagnen zu unterschiedlichen Themenbereichen aus. Die Verantwortlichen des Büros des Gesundheitslandesrates bestätigten dem LRH jedoch, dass alle Rechnungen der Kampagne „Leben retten“

zuzuordnen seien. Da in der Kampagne unterschiedliche Bereiche des Gesundheitswesens sowie mehrere Unterabteilungen angesprochen worden wären, habe man die Rechnungstexte auf diese bezogen. Die Höhe der Rechnungsbeträge wäre auf die budgetären Möglichkeiten in den einzelnen Bereichen abgestimmt worden. Der Pressesprecher konnte sich aber nicht mehr erinnern, wie die Betragshöhen im Einzelnen zustande gekommen wären.

Wie der LRH feststellen konnte, wiesen die bebuchten Posten eine deutliche Überziehung auf, die mittels Kreditumschichtung teilweise abgedeckt wurden.

Die Verantwortlichen des Büros des Gesundheitsreferenten gaben an, dass die Top-Team GmbH zum Zeitpunkt der Rechnungslegung noch keinerlei Leistungen erbracht hätte. Trotzdem habe man die Rechnungen in Kenntnis der fehlenden Leistungserbringung abgezeichnet und quasi als Vorauszahlung an die Buchhaltung zur Anweisung weitergeleitet. Als Begründung für die gewählte Vorgehensweise verwiesen die Verantwortlichen auf das schlechte Verhältnis zum Finanzreferenten des Landes Kärnten. Dieser habe sich bei der Bewilligung von Kreditübertragungen zurückhaltend gezeigt. Aufgrund drohender Budgetkürzungen sei man sich nicht sicher gewesen, die für solche Projekte notwendigen Mittel in Zukunft zu erhalten. Zudem habe man Mittel im eigenen Bereich eingespart. Das Rechnungswesen des Landes sei aber in diesem Zusammenhang antiquiert und begünstige durch die mangelnde Flexibilität bei der Übertragung von Rücklagen ein solches Vorgehen. Man habe daher auch in anderen Bereichen eine ähnliche Vorgehensweise beobachten können.

Eine E-mail des Pressesprechers des Gesundheitsreferenten an die Top-Team GmbH vom 30. November 2009 legt zudem offen, dass von der Top-Team GmbH vier Rechnungen mit vom Pressesprecher vorgegebenen Beträgen und Rechnungstexten angefordert wurden und die Rechnungsbeträge für zukünftige Leistungen, quasi als Guthaben bei der Top-Team GmbH, „geparkt“ werden sollten. Der Pressesprecher habe daher trotz fehlenden Leistungen die sachliche Richtigkeit der eingelangten Rechnungen bestätigt. Nach Auskunft des Pressesprechers seien ihm die Bestimmungen der AVZ sowie der Bundeshaushaltsverordnung 2009, in der die Vorgehensweise sowie die Grundlagen für die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit geregelt sind, nicht bekannt.

- (2) *Seitens des LRH ist festzuhalten, dass es zum Zeitpunkt der Rechnungslegung keine konkrete Gegenleistung gab. Der Pressesprecher des Gesundheitsreferenten bestätigte somit die sachliche Richtigkeit von Rechnungen ohne Leistungsgrundlage.*

Der Argumentation, es handle sich um eine 100%ige Vorauszahlung muss seitens des LRH entgegengehalten werden, dass die Rechnungen vom äußeren Erscheinungsbild her der Abrechnung bereits erbrachter Leistungen glichen. Die Rechnungen wiesen, wie beispielsweise in der Bundeshaushaltsverordnung 2009 bei Vorauszahlungen vorgesehen, weder eine Kennzeichnung als Vorauszahlung noch eine Begründung für diese auf. Letztlich ist davon auszugehen, dass die im Dezember 2009 vom Büro des Gesundheitsreferenten der Fachabteilung zur Auszahlung übermittelten Rechnungen nur scheinbar erbrachte Leistungen dokumentieren.

Die Begründung der Verantwortlichen in Bezug auf die Rechnungstextierung und die Festlegung der einzelnen Rechnungsbeträge ist für den LRH nur betreffend die Rechnung Nr. 4971 nachvollziehbar. Auf die Gesamtkampagne „Leben retten“ wird nur bei zwei Rechnungen Bezug genommen, die anderen Rechnungstexte erwecken vielmehr den Eindruck, als handle es sich dabei um eigenständige Kampagnen bzw. Projekte. Der vorliegende Schriftverkehr legt den Schluss nahe, dass die unterschiedlichen Rechnungstexte und die Höhe der Rechnungsbeträge so gewählt wurden, um die Gesamtausgaben für die Kampagne „Leben retten“ intransparent darzustellen und damit die geltenden Genehmigungsvorschriften im AKL durch Aufteilung der Rechnungsbeträge zu umgehen. Diese Vorgehensweise widerspricht den in den haushaltsrechtlichen Vorschriften festgelegten Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung.

- (3) Der geäußerte Vorwurf, unterschiedliche Rechnungstitel seien so gewählt worden, um die Ausgaben intransparent darzustellen, ist eine Mutmaßung und damit seitens des Landes zurückzuweisen. Die unterschiedlichen Rechnungstitel ergeben sich aus der Tatsache, dass unterschiedliche Abteilungen und somit unterschiedliche Buchungsansätze mit der Kampagne befasst waren. Auf die Einhaltung der Vergabegrenze durch alle Regierungsmitglieder wird in Zukunft besonders geachtet werden.

Sämtliche Zahlungen können durch entsprechende Leistungen belegt werden. Die Aussage, dass Rechnungen nur scheinbar erbrachte Leistungen dokumentieren, ist daher nicht haltbar.

- (4) *Der LRH konnte eine über die Erstellung von Zahlungsaufträgen hinausgehende Einbindung von unterschiedlichen Abteilungen nicht erkennen. Auch wenn unterschiedliche Buchungsansätze angesprochen wurden, so hätte aus Transparenzgründen im Rechnungstext eine einheitliche Bezeichnung gewählt werden müssen, da es sich um*

Leistungen für ein und dieselbe Kampagne handelte. Der LRH bleibt daher hinsichtlich der intransparenten Darstellung bei seinen Aussagen.

Den im Dezember 2009 erstellten Rechnungen standen zu diesem Zeitpunkt keine Leistungen gegenüber.

3.2.4. Leistungserbringung nach Rechnungslegung

- (1) Im Rahmen der Kampagne „Leben retten“ wurden nach Auskunft des Pressesprechers ein Corporate Design entwickelt und entsprechende Berichte und Informationen über die Medien geschaltet, um möglichst viele Personen zu erreichen. Beispielsweise wären in der Tageszeitung A als auch im Monatsmagazin B verschiedene Inserate über die Top-Team GmbH in Auftrag gegeben worden. Die Top-Team GmbH habe zu diesem Zweck eine Medienkooperation mit der Tageszeitung A abgeschlossen. Auch wären Utensilien für den täglichen Gebrauch wie beispielsweise Scheckkartenhüllen mit dem Aufdruck „Leben retten - 144 Das merk ich mir!“ angeschafft, verteilt und vom Fernsehen ein Bericht über die Leitstelle des Roten Kreuzes gesendet worden. Zur öffentlichkeitswirksamen Präsentation hätten im ersten Halbjahr 2010 mehrere Pressekonferenzen und Informationsveranstaltungen stattgefunden.

Die Auftragsabwicklung bezüglich der Inserate habe man nach Auskunft der Verantwortlichen im Büro des Gesundheitsreferenten primär aus wirtschaftlichen Überlegungen der Top-Team GmbH übergeben, da dadurch zusätzliche Rabatte bei diversen Zeitungen zu lukrieren gewesen seien.

Die Kampagne werde derzeit in den Schulen unter dem Titel „Helfen macht Schule“ fortgeführt. Dabei gehe es um zusätzliche Erste-Hilfe-Ausbildungsangebote für Schüler. Für diese Folge-Kampagne wurden bereits zusätzliche Rechnungen an das Land Kärnten gestellt.

Abrechnung mit der Top-Team GmbH

Wie der Pressesprecher des Gesundheitsreferenten angab, habe man durch die im Dezember 2009 bereits bezahlten Rechnungen iHv rund € 140.000,-- quasi einen internen „Guthabensstand“ bei der Top-Team GmbH aufgebaut, welcher mit später erbrachten Leistungen der Top-Team GmbH gegenverrechnet werden konnte.

Der Pressesprecher legte dem LRH eine Aufstellung über das interne „Guthaben“ bei der Top-Team GmbH und die damit verrechneten Leistungen mit Stand 31.12.2012 vor. Aus

dieser Übersicht waren die einzelnen Inserate und Schaltungen sowie Wareneinkäufe mit den entsprechenden Beträgen ersichtlich. Der Pressesprecher gab bei seiner Befragung durch den LRH an, dass es zwar Gespräche mit der Geschäftsführung der Top-Team GmbH bezüglich der „Guthabensliste“ gegeben habe, eine Kontrolle derselben habe er jedoch als Auftraggeber nicht vorgenommen.

Die Leistungserbringung in Bezug auf die Kampagne „Leben retten“ erfolgte größtenteils im Jahr 2010, sodass Ende 2010 ein Restbetrag von rund € 42.000,-- beim Top-Team als noch nicht verbrauchtes „Guthaben“ verblieb.

Im November 2012, also mehr als zwei Jahre nach der letzten Tätigkeit der Top-Team GmbH im Zusammenhang mit der ursprünglichen Kampagne „Leben retten“, wurden seitens eines Mitarbeiters aus dem Büro des Gesundheitsreferenten mehrere „Werbeartikel“ mündlich ohne vorhergehende Angebotseinholung bestellt. Diese sollten mit dem Corporate Design der Kampagne bedruckt und im Rahmen der Kampagne, primär unter den Kursteilnehmern des Roten-Kreuzes zur Verteilung gelangen. Der zuständige Mitarbeiter aus dem Büro des Gesundheitsreferenten erklärte dazu gegenüber dem LRH, dass man ähnliche Werbeartikel bereits in der Vergangenheit bestellt und daher Erfahrungswerte habe. Ein Vergleich von Angeboten sowie eine Prüfung der Preisangemessenheit wären daher aus seiner Sicht nicht erforderlich gewesen.

Bei der Bestellung handelte es sich um 10.000 Stück Erste-Hilfe-Sets sowie um 50 Soft-Shell-Jacken und 1.000 T-Shirts in roter Farbe und weißem Aufdruck bzw. Stick.

Die Lieferung der Erste-Hilfe-Sets erfolgte nach Auskunft des zuständigen Mitarbeiters direkt an das Rote-Kreuz, welches zusammen mit dem Gesundheitsreferenten die Verteilung im Rahmen der Jugend-Rot-Kreuz-Kurse vornahm. Eine Überprüfung, ob die gelieferte der bestellten Menge entsprach, erfolgte durch den Mitarbeiter des Gesundheitsreferenten nicht.

Nach Auskunft des Landessekretärs des Jugendrotkreuzes wurden die Erste-Hilfe-Sets bei Bedarf telefonisch im Büro des Gesundheitsreferenten bestellt und im Rahmen der Kurse bis dato rund 2.500 Erste-Hilfe-Sets verteilt. Dies entspreche in etwa der Kursteilnehmeranzahl. Seines Wissens gebe es noch Restbestände von rund 1.000 Stück, die jedoch nicht beim Roten Kreuz eingelagert wären. Der zuständige Mitarbeiter des Gesundheitsreferenten teilte dem LRH hingegen mit, dass die Restbestände beim Roten Kreuz lagern würden. Details zu den Lagerbeständen und Lagerorten konnte er dem LRH

nicht mitteilen.

Wie der LRH bei der Durchsicht von Musterexemplaren der Erste-Hilfe-Sets feststellen konnte, wurden die Sets mit unterschiedlichen Aufdrucken versehen. Ein Exemplar war neben dem namentlichen Hinweis auf den Gesundheitsreferenten mit dem offiziellen Kampagnentitel „144 Das merk ich mir!“ versehen, ein anderes trug ausschließlich die Aufschrift „Gesundheitsreferent Landeshauptmann-Stv. Dr. Peter Kaiser“. Nach Auskunft der Top-Team Verantwortlichen wurden die Logos von der Top-Team GmbH zur Bedruckung elektronisch zur Verfügung gestellt. Wie viele Stücke mit welchem Logo bedruckt wurden, war für den LRH nicht feststellbar.

Nach Auskunft der Verantwortlichen im Büro des Gesundheitsreferenten wurden sowohl die T-Shirts als auch die Jacken vollständig verteilt. Die T-Shirts kamen nach Aussage des Pressesprechers im Rahmen der Erste-Hilfe-Kurse und als Geschenke zur Verteilung. Die Jacken waren Geschenke an verdiente Rot-Kreuz-Mitarbeiter. Nach Auskunft des Landessekretärs des Jugendrotkreuzes wurden keine T-Shirts im Rahmen der Erste-Hilfe Kurse verteilt.

Die Rechnung iHv € 41.480,40 für die im Spätherbst 2012 vom Büro des Gesundheitsreferenten direkt bestellten Werbeartikel wurde vom beauftragten Werbemittel-Unternehmen C direkt an die Top-Team GmbH zur Überweisung des fälligen Betrages übermittelt. Die Top-Team GmbH beglich die Rechnung und zog den Rechnungsbetrag vom intern ermittelten „Guthabensstand“ ab. Mit Stand 31.12.2012 war daher der gesammelte „Guthabensbetrag“ von rund € 140.000,-- fast vollständig aufgebraucht wie folgende Tabelle zeigt:

Abbuchungen vom Top-Team "Guthaben"				
Unternehmen	Leistung	Rechnungsdatum	Abrechnung Drittfirma an Top-Team GmbH (inkl. USt.)	Abrechnung Top-Team GmbH an Land Kärnten (inkl. USt.)
Firma D	Radiotage, 13. und 26.03.2010	29.03.2010	€ 12.420,00	€ 14.210,56
Firma E	Werbebanner Internet	24.03.2010	€ 960,00	€ 1.152,00
Firma F	Inserat	20.04.2010	€ 428,40	€ 500,40
Firma G	Bannerwerbung	30.03.2010	€ 1.028,16	€ 1.200,96
Firma H	Anzeige	03.05.2010	€ 662,90	€ 814,40
Monatsmagazin B	Inserat	31.03.2010	€ 1.338,75	€ 1.811,26
Firma I	Autoapothekensets	14.06.2010	€ 4.800,00	€ 4.800,00
Firma J	Scheckkartenhüllen	04.03.2010	€ 673,67	€ 974,40
Top-Team Werbe GmbH	CD-Entwicklung Kampagne "Leben retten" - Eigenleistung	03.12.2009	-	€ 9.000,00
Einzelunternehmen K	Werbebanner Internet	04.05.2010	€ 240,00	€ 624,00
Tageszeitung A	Einschaltungen lt. Schaltplan	15.03. - 19.04.2010	€ 52.186,03	€ 60.956,79
Firma L	Inserat	16.04.2010	€ 1.638,60	€ 1.914,04
Werbemittel-Unternehmen C	Erste-Hilfe-Sets; Druckkosten und Druckvorkosten	06.11.2012	€ 31.858,80	€ 31.858,80
Werbemittel-Unternehmen C	T-Shirts rot und Softshelljacken rot samt Druckkosten und Druckvorkosten	12.12.2012	€ 9.621,60	€ 9.621,60
			Abbuchungen Gesamt "Guthaben"	€ 139.439,21
			Restbetrag	€ 140.040,00
				€ 600,79

Tabelle 2: Abbuchungen vom internen "Guthaben" bei der Top-Team GmbH

Bei Durchsicht der von der „Guthabensliste“ abgebuchten Leistungen konnte der LRH feststellen, dass € 9.000,-- für das von der Top-Team GmbH eigens entwickelte Corporate Design der Kampagne „Leben retten“ verrechnet wurden (Rechnung Nr. 4971). Die anderen Abbuchungen betrafen fast ausschließlich Inseratenschaltungen sowie den Ankauf von Werbemitteln.

Zur Überprüfung der Leistungserbringung wurden dem LRH nach wiederholtem Urgieren seitens der Top-Team GmbH bzw. des Pressesprechers die von den Drittfirmen an die Top-Team GmbH gestellten Rechnungen übermittelt (siehe Tabellenspalte „Abrechnung Drittfirma an Top-Team GmbH“). Bei Abgleich der Rechnungen der Drittfirmen mit der Rechnungsliste der Top-Team GmbH konnte der LRH feststellen, dass die Top-Team GmbH dem Land Kärnten bei den Inseratenschaltungen in der Regel einen Aufschlag von rund 15% verrechnete. In einigen Fällen betrug der Aufschlag mehr als 15%. Die Werbeartikel, die im Jahr 2012 direkt vom Büro des Gesundheitsreferenten bestellt wurden, wurden seitens der Top-Team GmbH mit dem Einkaufspreis weiterverrechnet.

Der Pressesprecher legte dem LRH einige Leistungsnachweise in Form von Inseraten vor, die jedoch auch nach mehrfacher Urgenz in Bezug auf die abgerechneten Leistungen unvollständig waren. Musterexemplare zu Jacken und T-Shirts konnten dem LRH nicht zur Verfügung gestellt werden. Für den LRH war daher nicht feststellbar, ob bzw. mit welchem Logo diese bedruckt wurden.

- (2) *Während sich die Rechnungstexte des Jahres 2009 fast ausschließlich auf Tätigkeiten rund um die Entwicklung eines Corporate Designs und von Anzeigensujets bezogen, handelte es sich bei den tatsächlichen Leistungen zum Großteil um umfangreiche Inseratenschaltungen und den Ankauf von Werbemitteln. Aus Sicht des LRH ist daher festzuhalten, dass nachträglich zum überwiegenden Teil andere Leistungen erbracht als ursprünglich in den Rechnungen ausgewiesen wurden.*

Da die im Nachhinein erbrachten Leistungen der Top-Team GmbH eine gesamtheitliche Agenturleistung darstellen, wäre diese nach dem BVergG zu vergeben gewesen.

Für den LRH war mangels Aufzeichnungen nicht feststellbar, wo und wie viele Werbemittel für die Kampagne tatsächlich verteilt wurden. Für den LRH ist der Verbleib von rund 7.500 Stück im November 2012 bestellten Erste-Hilfe-Sets im Wert von rund € 20.000,--, nicht

zuletzt durch widersprüchliche Aussagen der Verantwortlichen, bislang ungeklärt. Der LRH kritisiert in diesem Zusammenhang auch die fehlenden Aufzeichnungen über vorrätige und verteilte Sachgüter bzw. Werbemittel. Auch die unterschiedlichen Druckversionen legen den Schluss nahe, dass Erste-Hilfe-Sets im Wahlkampf zur Verteilung gelangten. Der LRH empfiehlt einen allfälligen Rückforderungsanspruch des Landes gegenüber der wahlwerbenden Partei zu prüfen.

Nachdem die von der Agentur lukrierten Rabatte letztendlich dem Land Kärnten als Gewinnspanne wieder aufgeschlagen wurden, konnte der LRH keinen wirtschaftlichen Vorteil in der Agenturbeauftragung erkennen.

Aufgrund der festgestellten Mängel in Bezug auf die Dokumentation, Beauftragung und Rechnungslegung ist zu keinem Zeitpunkt von einer ordnungsgemäßen Kontrolle der Leistungserbringung auszugehen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Abrechnungsunterlagen sowie die Belegexemplare beim Auftraggeber Land Kärnten weder vollständig noch sorgfältig abgelegt waren. Diese befanden sich mehr oder weniger lose in einer Aktenmappe.

- (3) Seitens der Landesregierung wird angemerkt, dass es für alle geleisteten Zahlungen auch entsprechende Gegenleistungen gab.

Aus Sicht der Landesregierung ist vergaberechtlich zu prüfen, ob in Anbetracht der Agenturleistung iHv € 9.000,-- überhaupt eine Ausschreibung notwendig gewesen wäre. Ein entsprechender (vergaberechtlicher) Hinweis der in das Projekt eingebundenen Abteilungsleitung erfolgte nicht an das politische Büro.

Der Kritik an nicht vollständigen Leistungsnachweisen ist entgegenzuhalten, dass es parallel auch eine Untersuchung der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKSta) gibt, und dieser alle zur Verfügung stehenden Unterlagen übermittelt wurden. Der LRH wurde darauf hingewiesen, sich bezüglich der Unterlagen an die WKSta zu wenden.

Wenig nachvollziehbar ist die Kritik des LRH, dass es keine Aufzeichnungen darüber gibt, wann und wo Werbemittel der Kampagne verteilt wurden. Es wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass z.B. die Erste-Hilfe-Sets u.a. bei diversen Veranstaltungen und auf Bitte von Vereinen zur Verfügung gestellt wurden. Dass Erste-Hilfe-Sets im Wahlkampf zur

Verteilung gelangten, wird entschieden zurückgewiesen. Der damalige Gesundheitsreferent und nunmehrige LH hat den Auftrag erteilt, dass seitens der wahlwerbenden Partei im Wahlkampf ausschließlich parteieigene Werbemittel wie Folder und Kugelschreiber verteilt werden.

Zu der Auftragsabwicklung über Agenturen wird generell festgehalten, dass durch die Inanspruchnahme der an Werbeagenturen und Werbemittlern gewährten Agenturprovision ein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der direkten Schaltung ermöglicht wird. Bei künftigen Beauftragungen erscheint es aber notwendig, diese Vorteile für das Land besser auszuverhandeln um Kompensationen durch Aufschläge zu vermeiden.

- (4) *Der LRH weist bezüglich der Gegenleistungen nochmals darauf hin, dass die nach Rechnungslegung erbrachten Leistungen überwiegend nicht mit jenen in den Rechnungen vom Dezember 2009 ausgewiesenen übereinstimmen.*

Bei der Vergabe von Agenturleistungen handelt es sich um geistig-schöpferische Leistungen. Da die Wahl der angewandten Berechnungsmethode nicht den Zweck verfolgen darf, die Anwendung der Vorschriften des BVergG zu umgehen und die verrechneten Leistungen alle im Zuge derselben Kampagne erbracht wurden, sind diese zusammenzurechnen, wodurch sich ein Auftragsvolumen von € 140.040,-- inkl. USt. ergibt. Der LRH bleibt daher bei seiner Kritik.

Dem LRH wurden mehrmals Unterlagen wie Rechnungskopien und Leistungsnachweise seitens des Landes bzw. der Top-Team GmbH zugesagt. Diese waren bei den genannten Stellen durchaus in Kopie vorhanden, jedoch mangelte es an der Abstimmung der Verantwortlichen, wodurch die Übermittlung nur schleppend erfolgte.

Bei der Aufklärung des Verbleibs bzw. der Verteilung der über die Top-Team GmbH finanzierten Erste-Hilfe-Sets suchte der LRH bislang vergeblich Unterstützung seitens des Landes. Auch die eingelangte Stellungnahme der Landesregierung brachte diesbezüglich keine konkreten Hinweise. Der LRH nimmt den Einwand, dass die im Dezember 2012 bestellten Erste-Hilfe-Sets nicht im Wahlkampf verteilt wurden, zur Kenntnis, wenngleich er mangels entsprechender Dokumentation deren Verbleib nicht aufklären konnte.

Weiterführende Recherchen des LRH ergaben, dass bereits in den Jahren 2010 und 2011 12.550 Stück Erste-Hilfe-Sets vom Büro des Gesundheitsreferenten bestellt und vom Land Kärnten bezahlt wurden:

- Rechnung Nr. PP10-00841 vom 22.11.2010, 8.500 Stück iHv € 24.072,--
- Rechnung Nr. PP10-01002 vom 22.12.2010, 500 Stück iHv € 2.394,--
- Rechnung Nr. PP11-00583 vom 14.07.2011, 1.400 Stück iHv € 8.382,20
- Rechnung Nr. PP11-01045 vom 06.12.2011, 2.150 Stück iHv € 6.424,20

Insgesamt wurden somit unter Einbeziehung der im Dezember 2012 bestellten Erste-Hilfe-Sets rund 22.550 Stück Erste-Hilfe-Sets im Wert von rund € 73.000,-- bestellt und bezahlt. Die Verantwortlichen teilten hierzu mit, dass der Ankauf vom 06.12.2011 nicht mit dem Projekt „Leben retten - 144 Das merk ich mir!“ in Zusammenhang stehe. Die 2.150 Stück seien für bewusstseinsbildende Maßnahmen im Aufgabenbereich der Gesundheitsprävention zur Verteilung gebracht worden. Die inhaltliche Abgrenzung der genannten Maßnahmen zum Projekt „Leben retten - 144 Das merk ich mir!“ bleibt für den LRH offen.

3.3. AUTOGRAMMKARTEN DES GESUNDHEITSREFERENTEN

- (1) Die Top-Team GmbH verrechnete dem Büro des Gesundheitsreferenten am 30.06.2010 für die Gestaltung und Produktion von Autogrammkarten € 1.671,60. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnung wurde seitens des Pressesprechers des Gesundheitsreferenten bestätigt und am 22.07.2010 auf dem Ansatz 1/59014/9 „Kärntner Landes-Krankenanstaltenplan“ Post 7288 031 „Öffentlichkeitsarbeit“ verbucht.

Der Rechnungstext weist als Leistungsinhalte die grafische Gestaltung der Autogrammkarten, die Produktion von 200 Stück Autogrammkarten im Format A5 sowie die Produktion von 500 Stück Autogrammkarten im Format A6, jeweils beidseitig farblich bedruckt, aus.

Der Pressesprecher des Gesundheitsreferenten argumentierte gegenüber dem LRH, dass es immer wieder Autogrammwünsche seitens der Bevölkerung gab und dass man deshalb Autogrammkarten in zwei verschiedenen Größen bei der Top-Team GmbH bestellt hätte. Dem LRH wurde eine Autogrammkarte als Nachweis für die Leistungserbringung übergeben.

- (2) *Der LRH hält insbesondere im Rahmen der personenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit einen sparsamen Mitteleinsatz für geboten.*

3.4. ENTWICKLUNG KAMPAGNE „ERZIEHUNGSHILFE“

- (1) Am 17.11.2010 wurde seitens der Top-Team GmbH an die Landesstelle für Suchtprävention eine Rechnung iHv € 6.282,-- für Leistungen im Zusammenhang mit der Kampagne „Erziehungshilfe“ gestellt. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnung wurde seitens der Leiterin der Landestelle für Suchtprävention bestätigt und am 30.11.2010 unter dem Ansatz 1/51218/9 „Landesstelle für Suchtprävention“ Post 7280, „Entgelte für Leistungen von Firmen“ verbucht.

Aus dem Rechnungstext geht hervor, dass sowohl Broschüren als auch Plakate, Roll-Ups und Free Cards gestaltet und gedruckt wurden. Zudem gab es noch Inseratenschaltungen. Stichprobenmäßig konnte sich der LRH von einzelnen von der Top-Team GmbH verrechneten Leistungen überzeugen.

Bei der Kampagne „Erziehungshilfe“ lag die inhaltliche Verantwortung primär bei der Landesstelle „Suchtprävention“, welche auch die inhaltliche Koordination übernahm. Die Verantwortung für die mediale und öffentlichkeitswirksame Begleitung dieser Kampagne lag im Büro des Gesundheitsreferenten.

- (2) *Eine stichprobenartige Überprüfung der Leistungen lassen die Ausgaben für die Kampagne „Erziehungshilfe“ plausibel erscheinen.*

3.5. KTZ-INSEERATE IM BEREICH „UMWELT UND ENERGIE“

- (1) Im Jahr 2008 ist nach Auskunft des Leiters der Abteilung 15 Umwelt das Projekt „Kärnten voller Energie“ gestartet, wobei mit der Umsetzung der Kampagne die Firma M beauftragt wurde. Zweck dieser Kampagne war die Bewusstseinsbildung der Bevölkerung im Bereich Energie und Umwelt voranzubringen. Nähere Auskünfte zu der Leistungsvereinbarung mit der Firma M konnte der Abteilungsleiter nicht machen.

Im November 2009 wurde seitens der Abteilung 15 Umwelt um eine Genehmigung für den ersten Schritt des Projektes durch den Verein energie:bewusst Kärnten iHv € 150.000,-- bzw. um eine dementsprechende Zuführung zu Gunsten des projektbezogenen Ansatzes 75902 „Energiewirtschaft“ iHv € 134.390,-- bei der Finanzabteilung bzw. beim Finanzreferenten angesucht. Der Antrag auf haushaltsrechtliche Genehmigung betraf ausschließlich den Zeitraum 2009 und 2010. Die Finanzabteilung retournierte den Antrag an die Abteilung 15, da gemäß Durchführungsbestimmungen 2009 bei Vorhaben, welche Folgekosten für den Landeshaushalt über mehrere Jahre nach sich ziehen, eine Folgekostenberechnung bzw. ein finanzieller Bedeckungsvorschlag für die Kosten vorgelegt hätte werden müssen. Dem Antrag waren jedoch nur die Kosten für den ersten

Umsetzungsschritt und nicht für das Gesamtprojekt beigefügt worden. Der Antrag fand seitens des Finanzreferenten keine Zustimmung.

Nach Auskunft des Leiters der Abteilung 15 wurde die Kampagne in kleineren Schritten durchgeführt, die Gesamtsumme in kleinere Beträge aufgeteilt, womit die Durchführung der Kampagne trotz verweigerter Zustimmung sichergestellt werden konnte.

Bereits am 24.02.2009 wurde von der Top-Team GmbH die Rechnung Nr. 2009 01 iHv € 8.820,-- an die Abteilung 15 für Einschaltungen in der KTZ gestellt. Nach Auskunft des Abteilungsleiters der Abteilung 15 handelte es sich dabei um Inserate iRd Kampagne „Kärnten voller Energie“.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wurde vom Abteilungsleiter der Abteilung 15 bestätigt. Er stützte sich dabei sowohl auf die Budgetübersicht über die im Rahmen der mehrjährigen Kampagne geplanten Maßnahmen als auch auf einen handschriftlich erstellten Aktenvermerk der Firma M. Auf dem Aktenvermerk hatte ein Vertreter der Firma M vermerkt, dass die Rechnung in Ordnung sei und zur Budgetaufstellung der Monate Januar und Februar 2009 gehöre. Nachdem sich aus seiner Sicht die Inserate zudem inhaltlich auf die Kampagne bezogen, sah er die sachliche und rechnerische Richtigkeit als gegeben an.

Die Abteilung 15 erstellte auch den zugehörigen Verrechnungs- und Zahlungsauftrag. In weiterer Folge wurde die Rechnung auf dem Ansatz 1/52116/9 „Umweltinformation und Bildung“ Post 7280 „Entgelte für Leistungen von Firmen“ verbucht. Auf der Rechnung befand sich ein Vermerk, dass keine Mittelbindung im Vorhinein erfolgte. Die zugehörigen Inserate waren der Rechnung angeschlossen. Nähere Auskünfte zu der Leistungsvereinbarung mit der Firma M konnte der Abteilungsleiter nicht machen.

- (2) *Wie der LRH feststellen konnte, handelt es sich bei der Kampagne „Kärnten voller Energie“ um ein mehrjähriges Projekt mit einem finanziellen Umfang von mindestens € 150.000,--. Daher sieht der LRH im Fehlen eines Ausschreibungsverfahrens einen Verstoß gegen die Bestimmungen des BVergG.*

Die Vorgehensweise, nach Ablehnung des haushaltsrechtlichen Genehmigungsantrages das Gesamtvorhaben in kleinere Teilleistungen zu zerlegen, ist zu kritisieren.

Für den LRH stellen die angesprochenen Budgetübersichtslisten für einzelne Zeiträume

mangels Leistungsbeschreibung weder Angebote im engeren Sinn noch eine ausreichende Grundlage für die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit einer Rechnung dar. Es wäre zudem eine Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch die Verantwortlichen, die die inhaltlichen Vereinbarungen getroffen und die zugehörigen Unterlagen aufliegen haben, erforderlich gewesen.

Des Weiteren ist für den LRH nicht einsichtig, in welchem Kontext und auf welcher Grundlage die Rechnungslegung seitens der Top-Team GmbH anstelle der Firma M als Auftragnehmer erfolgte. Aus Sicht des LRH hätte seitens der Fachabteilung ein Nachweis über die Beauftragung der Top-Team GmbH eingefordert werden müssen. Die kurze handschriftliche Bestätigung seitens eines Auftragnehmers sieht der LRH als nicht ausreichend an.

- (3) „Kärnten voller Energie“ ist als Dachmarke zu verstehen, unter der ab 2008 eine Vielzahl von Projekten durch unterschiedliche Akteure abgewickelt worden sind. Das Auftragsvolumen für den mit der Gesamtorganisation und Öffentlichkeitsarbeit beauftragten Externen für den Zeitraum 2008/2009 war unter den Grenzen für die Ausschreibung nach dem BVergG.

In den vorliegenden Budgetübersichtslisten ist für die einzelnen Zeiträume eine genaue Auflistung der geplanten Maßnahmen enthalten. Zudem gibt es für die im gegenständlichen Fall geprüften Rechnungen auch die zusätzlichen Detailinformationen betreffend Inserat, Gestaltung, Layout und Mitorganisation. Dies wurde auch vom Externen durch den im Bericht angesprochenen Vermerk bestätigt.

Die Beauftragung für die Inserate erfolgte durch das damals zuständige politische Büro des Umweltreferenten, die außerdem durch den externen Auftragnehmer bestätigt worden sind.

Ergänzend muss erwähnt werden, dass das Projekt „Kärnten voller Energie“ nach Amtsantritt der neuen Regierungsmitglieder unverzüglich gestoppt wurde.

- (4) *Das gegenständliche Projekt ist grundsätzlich als mehrjähriges Gesamtprojekt zu sehen und wurde als solches auch vermarktet. Die Vorgehensweise, laufend Folgeaufträge an ein und dieselbe Agentur zu erteilen, ist im Sinne des BVergG als unzulässig einzustufen. Der LRH bleibt daher bei seiner Kritik in Bezug auf den Verstoß gegen das BVergG.*

Der LRH merkt an, dass zum Zeitpunkt der Rechnungskontrolle dem Abteilungsleiter nicht alle Einzelheiten der Beauftragung bekannt waren. Eine ordnungsgemäße Rechnungskontrolle ist nur von jenen Verantwortlichen durchzuführen, welche umfassende Kenntnis über den zugrundeliegenden Sachverhalt haben.

Die Einbindung der Top-Team GmbH bleibt auch nach erfolgter Stellungnahme für den LRH unklar.

4.1. ALLGEMEINES ZUR KÄRNTNER TAGESZEITUNG

- (1) Die Kärntner Tageszeitung (kurz: KTZ) wurde im Herbst 1945 von der SPÖ Kärnten als „Neue Zeit“ gegründet. Bis Jänner 1946 erschien sie als Wochenzeitung und wurde 1965 in „Kärntner Tageszeitung“ umbenannt.

Bis Dezember 2009 befand sich die Zeitung zu 100% im Eigentum der Kärntner Druck- und Verlags-GmbH (kurz: Kärntner Druckerei). Die Kärntner Druckerei stand über verschiedene Beteiligungen zu 100% im Eigentum der SPÖ Kärnten. Anfang Jänner 2010 wurden zunächst sämtliche von der Kärntner Druckerei an der KTZ gehaltenen Anteile auf eine, ebenfalls im Eigentum der SPÖ Kärnten stehende Beteiligungs-GmbH, übertragen. Per 09.01.2010 trat die Beteiligungs-GmbH im Rahmen eines Management-Buy-outs zunächst 55% ihrer Anteile an die Firma N sowie an zwei Privatpersonen ab. Mit Oktober 2010 übernahm die Firma N 100% der Geschäftsanteile.

Die KTZ hat eine durchschnittliche tägliche Auflagezahl von ca. 32.000 Exemplaren². Zur KTZ gehören auch die Kärnten-Journale (früher KTZ Bezirksjournale), die auf Hochglanzpapier kostenlos an alle Kärntner Haushalte ergehen. Seit 16. April 2010 erscheinen lokale Kärnten-Journale für die Bezirke Villach Stadt und Land sowie für Wolfsberg. Mit September und Oktober 2010 wurden die Kärnten-Journale auch in den Bezirken Klagenfurt Stadt und Land und kurz darauf im Gail-, Gitsch- und Lesachtal, Mittelkärnten sowie Spittal an der Drau umgesetzt. Für die Herausgabe und den Vertrieb des monatlich erscheinenden Kärnten-Journals ist die Firma O verantwortlich, welche ebenfalls im Eigentum der Firma N steht. Derzeit werden die Kärnten-Journale mit einer Gesamtauflage von rund 210.000 gedruckten Exemplaren³ publiziert.

Durch den derzeitigen Eigentümer der Firma N wurde das Kärntner Medienhaus gegründet, das sowohl die KTZ, das Magazin P, als auch die Kärnten-Journale herausgibt.

4.2. JAHRESKOOPERATION SPORT(MONTAG)

- (1) Im Folgenden werden stichprobenartig die Rechnungen von Sportkooperationen beleuchtet:

² Eigene Angaben lt. KTZ-Homepage (verkaufte Exemplare)

³ Auflagenzahlen siehe eigene Angaben der KTZ lt. Tarifliste 2013

- „SPORT-Jahreskooperation 2010“ iHv € 50.400,-- mit Rechnungsdatum 09.02.2010:

Diese Rechnung langte zunächst in der UA Kärnten Sport Koordination ein. Auf der Rechnung selbst fand sich ein handschriftlicher Vermerk von der Pressesprecherin des Landeshauptmanns, dass vereinbarungsgemäß diese Rechnung nicht aus dem Budget der Sportkoordination, sondern von der Abteilung 1 Landesamtsdirektion aus dem Ansatz 1/02120/9 „Information und Dokumentation“ Post 7288 „Verlautbarungen und Presseveröffentlichungen“ zu bezahlen sei. Sie wurde demnach am 17.03.2010 aus diesem Ansatz beglichen.
- „Jahreskooperation Sportmontag“ iHv € 50.400,-- mit Rechnungsdatum vom 31.12.2010:

Auf dieser Rechnung wurde handschriftlich von der Pressesprecherin vermerkt, dass sie „noch ins Jahr 2010“ zu buchen sei. Schließlich wurde die Rechnung am 18.01.2011 wiederum aus dem Ansatz 1/02120/9 „Information und Dokumentation“ Post 7288 „Verlautbarungen und Presseveröffentlichungen“, welcher der Abteilung 1 zugeordnet war, beglichen.
- „Kooperation Sport-Montag“ iHv € 25.200,-- mit Rechnungsdatum vom 19.12.2011:

Via handschriftlichen Vermerk durch den Leiter der UA Sportkoordination wurde die Rechnung an das Büro des Landeshauptmanns weitergeleitet und schließlich an die Abteilung 6 Kultur zur Erstellung des Zahlungsauftrages weitergeleitet. Die Bezahlung erfolgte am 11.01.2012 aus dem Ansatz 1/01111/9 „Öffentlichkeitsarbeit der Regierungsmitglieder“ Post 7233 001 „Öffentlichkeitsarbeit des Landeshauptmannes“.

Genannte Rechnungen waren an das AKL, z.H. des Büros des Landeshauptmanns adressiert.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der drei Rechnungen wurde von der Pressesprecherin des LH bestätigt und vom Büroleiter des LH paraphiert. Aufgrund von bürointernen Vorgaben mussten nach Auskunft der Pressesprecherin Rechnungen über € 1.000,-- vom Büroleiter abgezeichnet werden.

Lediglich der Rechnung vom 19.12.2011 waren Kopien zweier KTZ-Artikel beigefügt. Weiterführende Unterlagen waren jedoch zu keiner Rechnung zu finden. Die Rechnungen wurden alle im Voraus bezahlt.

Der Ansatz 1/02120/9 „Information und Dokumentation“ sei nach Auskunft der Pressesprecherin im Zuständigkeits- und Verfügungsbereich des LH gelegen und wäre bemüht worden, wenn in den Abteilungen kein Budget mehr für die Bezahlung dieser Rechnungen vorhanden gewesen wäre.

Beauftragung und Leistungsinhalt

Nach Auskunft der Pressesprecherin des Landeshauptmanns sollten auf dessen Wunsch im Jahr 2010 in der KTZ Sportthemen aus Kärnten geschaltet werden. Die Pressesprecherin wurde beauftragt im Wege von Verhandlungen mit dem Chefredakteur Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der KTZ zu finden und den Preis für Schaltungen (jeweils montags) aus zu verhandeln. Ausgehend von realistischen 40 bis 45 Schaltungen pro Jahr hätte eine Schaltung nach Abschluss der Verhandlungen in etwa € 1.000,-- gekostet.

Diese Kooperation sei im Jahr 2011 zum Vorjahrespreis fortgesetzt worden und endete zum 30.06.2012, noch bevor das Medientransparenzgesetz per 01.07.2012 in Kraft trat.

Die inhaltliche Abstimmung sei direkt zwischen den KTZ-Journalisten und dem LH selbst erfolgt, wobei der LH auch immer wieder Themen für Schaltungen vorgegeben hätte. Die Kontrolle der Schaltungen sei über den LH selbst bzw. über die Pressesprecherin erfolgt. Bei Abweichungen wäre sofort telefonisch urgiert worden.

Da die Pressesprecherin nunmehr nicht mehr beim Land Kärnten beschäftigt ist, habe sie keinen Zugriff mehr auf etwaige diesbezügliche Unterlagen. Sie versicherte allerdings, dass angemessene Gegenleistungen seitens der KTZ vorgelegen wären.

- (2) *Belegexemplare der Schaltungen oder sonstige schriftliche Aufzeichnungen lagen nicht vor. Eine systematische Kontrolle der Leistungsnachweise durch das Büro des LH fehlte. Aufgrund der fehlenden Unterlagen konnte der LRH nicht nachvollziehen, ob den genannten Entgelten wertadäquate Leistungen gegenüberstehen.*

Zu kritisieren war weiters die ausschließlich mündliche Auftragserteilung sowie eine 100%ige Vorauszahlung der Rechnungsbeträge. Die gewählte Vorgehensweise widerspricht den haushaltsrechtlichen Vorschriften. Möglichkeiten, wie z.B. eine quartalsmäßige Verrechnung, wurden nicht ins Auge gefasst.

- (3) Die drei angeführten Rechnungen wurden seitens des Büros des LH jeweils an das Sportreferat übermittelt und mit dem Vermerk der „Nichtzuständigkeit“ des Sportreferates

an das Büro des LH rückübermittelt. Diese Rechnungen stellten jeweils Vorauszahlungen für noch nicht definierte Veranstaltungen und Projekte dar, die somit nicht überprüft und auch deren Zahlung nicht übernommen werden konnten.

4.3. KTZ-DERBY

- (1) Mit Datum 14.01.2010 wurde eine Rechnung iHv € 10.710,-- mit Text „KTZ-Derby Spezial und Redaktionen“ in der Tageszeitung an das Büro des LH gestellt. Nach Angaben des Büromitarbeiters für Sport und Veranstaltungsmanagement im LH-Büro handelt es sich dabei um eine Berichterstattung der KTZ rund um das Eishockey-Freiluftderby im Klagenfurter Stadion am 9. Jänner 2010. Die Rechnung wurde von der Abteilung 6 UA Sportkoordination aus dem Ansatz 1/26911/9 „Breiten- bzw. Gesundheitssport“ Post 7280 005 „Sonstige Maßnahmen“ am 27.01.2010 bezahlt. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnung bestätigte der Büromitarbeiter für Sport- und Veranstaltungsmanagement.

Auf Nachfrage konnten keine konkreten Hinweise auf den Verbleib der Unterlagen gegeben werden. Der Büromitarbeiter beauskunftete, dass allfällige diesbezügliche Unterlagen von ihm entsorgt wurden.

- (2) *Der LRH kritisiert die nicht ordnungsgemäße Aufbewahrung von Unterlagen sowie die ausschließlich mündliche Auftragserteilung seitens des LH-Büros. Dem LRH wurde zwar der Leistungsinhalt mündlich erörtert, jedoch nicht mit Unterlagen untermauert. Alles in allem war der Leistungsinhalt für den LRH nur sehr eingeschränkt nachvollziehbar.*
- (3) Die Rechnung wurde seitens des Sportreferates angewiesen, da es sich um ein genau definiertes Einzelvorhaben, nämlich des bisher einmalig durchgeführten Eishockey Bundesliga Derbys KAC gegen VSV im EM Stadion Klagenfurt handelte.

4.4. MEDIENKOOPERATION „HEIMATHERBST 2011“

- (1) Im Jahr 2011 schloss das Land Kärnten im Rahmen des Heimatherbstes eine Medienkooperation mit der KTZ. Im Rahmen dieser Kooperation erfolgte am 19.09.2011 die Rechnungslegung seitens der KTZ mit dem Rechnungstext „Gesamtpaket Kärntner Medienhaus – Heimatherbst 2011, Schaltungen in der KTZ, in den Kärnten Journalen und im Magazin P“. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnung iHv € 18.900,-- wurde von der Marketingverantwortlichen aus dem Büro des Kulturreferenten bestätigt und zur Erstellung eines Zahlungsauftrages an einen Mitarbeiter der UA Volkskultur

weitergeleitet. Die Verbuchung der Rechnung erfolgte am 19.12.2011 unter dem Ansatz 1/36912/9 „Brauchtums- und Heimatpflege“ Post 7280 058 „Kärntner Heimatherbst“.

Beauftragung und Leistungsinhalt

Die Marketingverantwortliche im Büro des Kulturreferenten erläuterte dem LRH hierzu, dass die Gesamtauftragssumme zwischen dem Landesrat, dem Verkaufsleiter des Magazins P und ihr vereinbart worden wäre. Bei den Leistungsinhalten sei zwischen allgemeinen Inseraten und PR-Artikel für den LR unterschieden worden. Aus einem dem LRH vorgelegten Schriftverkehr bzw. Angebot aus dem Jahr 2011 geht folgender Leistungsinhalt hervor:

- Bezirksjournale: „Inserate für September und Oktober je 1 Seite (kärntenweit,- sowie 1 Seite PR Kulturreferent– Heimatherbst,“
- KTZ: „Inserate ½ Seite für insgesamt 10 Wochen, jeweils Donnerstag vom 18. August bis zum 20. Oktober inkl. PR-Berichte Kulturreferent in der KTZ kostenlos“
- Magazin P: „Inserate Anfang August und Mitte September je 1 Seite oder PR-Berichte,“

Der Rechnung war eine Reihe von Belegsexemplaren beigelegt. Diese waren jedoch nicht vollständig bzw. stammten unter anderem auch aus dem Sportbereich. Weitere Belegsexemplare wurden dem LRH im Zuge der Überprüfung übergeben.

Für die genannte Medienkooperation „Heimatherbst“ erhöhten sich die Ausgaben gegenüber dem Jahr 2010 um mehr als das Dreifache, nämlich von rund € 6.000,-- auf € 18.900,--. Dazu gab der zuständige Mitarbeiter der UA Volkskultur an, dass er bis zum Jahr 2010 die Medienkooperation mit der KTZ verhandelt habe. Dabei sei es primär um Inserate rund um den Heimatherbst gegangen, in denen die Veranstaltungen und das Programm dargestellt wurden. Ab dem Jahr 2011 wurde ihm das Verhandlungsmandat entzogen und die Verhandlungen mit dem Büro des Kulturreferenten ab diesem Zeitpunkt selbst geführt. Die Rechnung des Jahres 2011 mit genanntem Leistungsinhalt wurde der UA Volkskultur mit dem Ersuchen um Überweisung übermittelt.

Für das Jahr 2010 wurden vom Mitarbeiter dem LRH der Schriftverkehr bzw. das Angebot mit den genauen Leistungsinhalten und Kosten für diverse Einschaltungen und dazugehörige Belegexemplare von Inseraten vorgelegt.

- (2) Die iRd „Heimatherbstes“ erfolgte Ausweitung des Leistungsinhalts sowie die Verdreifachung des Budgets für Schaltungen von 2010 auf 2011 ist aus Sicht des LRH nicht Ausdruck einer Spargesinnung.

4.5. JAHRESKOOPERATION „KULTUR“

- (1) Mit Beginn des Jahres 2011 schloss das Büro des Kulturreferenten eine Jahreskooperation im Bereich Kultur mit der KTZ. Die Rechnungslegung zur Jahreskooperation „Kultur“ erfolgte seitens der KTZ am 31.01.2011. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnung iHv € 37.800,-- wurde von der Marketingverantwortlichen aus dem Büro des Kulturreferenten bestätigt und zur Erstellung eines Zahlungsauftrages an einen Mitarbeiter der UA Management Kunst und Kultur weitergeleitet. Die Verbuchung der Rechnung erfolgte am 07.04.2011 unter dem Ansatz 1/38111/9 „Förderung von Maßnahmen“ Post 7280 005 „Sonstige Maßnahmen“.

Beauftragung und Leistungsinhalt

Die Marketingverantwortliche im Büro des Kulturreferenten erläuterte dem LRH hierzu, dass der Auftrag in einem Gespräch mit Verantwortlichen aus dem Büro des Kulturreferenten, einem KTZ-Mitarbeiter sowie dem Landesrat erörtert wurde. Auf Wunsch des Landesrates wurde mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Unterstützung der KTZ als Leistung pauschal 6 Seiten à € 5.000,-- exkl. USt. vereinbart.

Der LRH konnte kein schriftliches Angebot bzw. keine schriftliche Vereinbarung auffinden, in dem die Auftragsdetails festgehalten wurden. Auch Belegexemplare für die Schaltungen waren nicht vorhanden bzw. gescannt worden. Diese wurden jedoch auf Nachfrage des LRH von der Marketingverantwortlichen nach Recherchearbeiten in der KTZ größtenteils beigebracht.

Inseratenkosten Jahreskooperation „Kultur“ im Vergleich

Der LRH ermittelte im Vergleich die Preise für diverse, bereits im gegenständlichen Bericht dargestellte Einschaltungen in der KTZ (siehe Abschnitt 4.4 Medienkooperation „Heimatherbst 2011“) wie folgt:

KTZ Inserate - Kostenvergleiche (2010 und 2011)			
Schaltungen/Zuständigkeit	Seitenanzahl	Gesamtpreis (netto)	Preis pro Seite (netto)
Jahreskooperation "Kultur": Büro Kulturreferent (2011)	6	€ 30.000,00	€ 5.000,00
Heimatherbst: Unterabteilung Volkskultur (2010)	3,5	€ 1.762,00	€ 503,43
Büro Kulturreferent (2011)	5	€ 5.000,00	€ 1.000,00

Tabelle 3: Kostenvergleich KTZ Inserate (2010 und 2011)

Während beispielsweise für die KTZ-Heimatherbst-Kooperation die Kosten für ein 1-seitiges Inserat im Jahr 2010 rund € 500,-- exkl. USt. bzw. im Jahr 2011 rund € 1.000,-- exkl. USt. betragen, ergab sich für die Kulturkooperation ein Preis von € 5.000,-- exkl. USt. pro Seite. Die Marketingverantwortliche erklärte diesbezüglich gegenüber dem LRH, dass sich der Preisunterschied aus einer Angebots-Rabattierung der KTZ ergebe. Die Rabattierung sei jedoch nicht ausgewiesen worden.

- (2) *Die vom LRH aufgezeigte Preisdifferenz zwischen den Heimatherbst-Inseraten (siehe 4.4 Medienkooperation „Heimatherbst 2011“) und Inseraten im Rahmen der Medienkooperation „Kultur“ iHv rund 500% konnte dem LRH seitens der Marketingverantwortlichen des Kulturreferenten nicht schlüssig dargelegt werden, zumal beide Aufträge im Abstand von nur wenigen Monaten abgewickelt wurden. Für den LRH war die preisliche Gestaltung der Inserate im Bereich der „Kulturkooperation“ nicht nachvollziehbar.*

Die Sichtung der nachträglich beigebrachten Belegexemplare erweckte den Eindruck, dass in erster Linie die Präsentation des Kulturlandesrates und weniger Anliegen der Kultur im Vordergrund standen.

Der LRH kritisiert eine pauschale Beauftragung von Leistungen ohne Festlegung des konkreten Leistungsinhalts sowie die Bezahlung vor vollständiger Leistungserbringung.

4.6. MEDIENKOOPERATION „KTZ - FISCHEREIVEREINIGUNG“

- (1) Mit Rechnungsdatum vom 25.05.2009 wurde ein Druckkostenbeitrag iHv € 6.050,-- für eine Medienkooperation KTZ-Fischereivereinigung abgerechnet. Laut Rechnungstext bezog sich die dem Büro des Jagd- und Fischereireferenten übermittelte Rechnung auf einen „Druckkostenbeitrag für die Medienkooperation KTZ – Fischereivereinigung“.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnung wurde vom persönlichen Mitarbeiter des Jagd- und Fischereireferenten mit seiner Unterschrift bestätigt und an die Abteilung 11 Agrarrecht zur Erstellung des Zahlungsauftrages weitergeleitet. Die Bezahlung erfolgte am 30.06.2009 aus dem Ansatz 1/74721/5 „Förderung des Fischereiwesens“ Post 7678 038 „Ankauf von Setzlingen“. Inserate bzw. weitere Unterlagen waren der Rechnung nicht beigelegt.

Über den Leistungsinhalt konnte die zuständige Unterabteilungsleiterin in der Abteilung 11 Agrarrecht keine Auskunft erteilen. Sie verwies auf einen Aktenvermerk der Verantwortlichen für Jagd- und Fischereiwesen im Büro des Jagd- und Fischereireferenten vom 17.06.2009. Diesem Aktenvermerk ist zu entnehmen, dass die Kärntner Fischereivereinigung - wie bereits in den beiden vorangegangenen Jahren - eine Kooperation mit der KTZ zur Thematik „Fischen in Kärnten“ geschlossen habe. Diesmal sollte eine Sonderserie über 25 Doppelseiten in der Sonntagsausgabe der KTZ unter dem Titel „Die Petrijünger des Südens“ die wichtigsten Fischervereine Kärntens näherbringen. Des Weiteren sollten zu Beginn des nächsten Jahres diese Berichte als Kern einer Sonderbroschüre in einer Auflage von 10.000 Stück herausgebracht werden.

Um den genauen Leistungsinhalt nachzuvollziehen, führte der LRH Gespräche mit den Verantwortlichen bzw. Beteiligten. Weder die Gespräche mit den Mitarbeitern des Regierungsbüro noch mit dem Obmann der Kärntner Fischereivereinigung brachten nähere Aufschlüsse über den in Rechnung gestellten Leistungsinhalt.

Auf der Homepage der Kärntner Fischereivereinigung⁴ sind die vom Obmann der Fischereivereinigung erwähnten, insgesamt 26 doppelseitigen Schaltungen in der KTZ im Zeitraum vom 9. Mai bis 1. November 2009, nachzulesen. Wie der LRH bei Durchsicht der Artikel feststellen konnte, war der zuständige Jagd- und Fischereireferent insgesamt neun Mal in Form eines ¼-seitigen Gastkommentars mit Foto präsent, zudem einmal in einem doppelseitigen Interview gemeinsam mit dem Obmann der Fischereivereinigung und einmal im Zusammenhang mit dem Autonomiemodell der Kärntner Fischerei. Ob die vom LRH ausgewählte Rechnung im Zusammenhang mit diesen Gastkommentaren steht, konnte nicht geklärt werden.

(2) *Der konkrete Leistungsinhalt, der der Rechnung zugrunde lag, war für den LRH letztlich nicht nachvollziehbar. Gespräche mit den Verantwortlichen brachten keine Aufklärung, da*

⁴ <http://www.kaerntner-fischerei.at/index.php?id=15&ida=133> (03.06.2013)

sich diese zum Teil nicht mehr erinnern konnten und sich darauf beriefen, nicht mehr auf eventuell vorhandene Unterlagen zurückgreifen zu können. Unterlagen wie Angebote, Inseratenexemplare sowie sonstiger Schriftverkehr zur Beauftragung konnten dem LRH daher seitens der Verantwortlichen des Landes nicht beigebracht werden.

Zu kritisieren waren schließlich die Zahlung vor Leistungserbringung und die Entsorgung abrechnungsrelevanter Unterlagen.

- (3) Aus Sicht der Landesregierung ist anzuführen, dass die in Rede stehenden 25 Doppelseiten der Sonderserie tatsächlich geschaltet wurden. Die Sonderserie sollte dazu beitragen, die öffentliche Wahrnehmung und den Stellenwert der Fischerei in Kärnten sichtbar zu machen und konsequenterweise zu stärken. Es ist nicht unüblich, dass der zuständige Referent einen Gastkommentar und/oder ein Interview gibt.

Eine Entsorgung abrechnungsrelevanter Unterlagen ist nicht erfolgt. Der LRH hat alle verfügbaren Unterlagen für die Vornahme der Prüfung erhalten.

Was die Kritik des LRH in Bezug auf die Vorauszahlung betrifft, so wird mitgeteilt, dass die zuständige Fachabteilung angewiesen wurde, in Zukunft keinerlei Zahlungen vor Leistungserbringung zu beauftragen bzw. vorzunehmen.

- (4) *Der LRH bestreitet nicht die Leistungserbringung als solche, kritisiert jedoch, dass sich aus keiner Unterlage ersehen lässt, auf welcher Grundlage das Land Kärnten diesen Beitrag geleistet hat.*

Der LRH hält zur Verfügbarkeit von Unterlagen fest, dass dem LRH bis dato kein Schriftverkehr zum gegenständlichen Fall vorgelegt werden konnte. Nach Aussagen eines damals verantwortlichen Büromitarbeiters des Jagd- und Fischereireferenten wurden Unterlagen wie Angebote entsorgt, um Preisvergleiche nicht zu ermöglichen.

4.7. EINSCHALTUNGEN „GENUSSLAND KÄRNTEN“

- (1) Mit Rechnungsdatum 14.12.2010 wurde dem Agrarlandesrat eine Rechnung der KTZ iHv € 6.678,-- über Einschaltungen in den KTZ-Bezirksjournalen übermittelt. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnung wurde von der Pressesprecherin des Agrarreferenten am 15.12.2010 bestätigt und zur Erstellung eines Zahlungsauftrages an die Abteilung 10 Landwirtschaft weitergeleitet. Die Verbuchung der Rechnung erfolgte am 10.01.2011 unter dem Ansatz 1/71514/9 „Landwirtschaftliche Regionalförderung“ Post 7280 „Entgelte für Leistungen von Firmen“.

Beauftragung und Leistungsinhalt

Der Rechnung lagen Einschaltungen im Rahmen eines Genussland-Kärnten-Gewinnspiels in den KTZ-Bezirksjournalen zugrunde. Der Rechnungstext lautete wie folgt:

- „Genussland Kärnten – Weihnachtspaket“ BJ Klagenfurt, Villach, Wolfsberg/Völkermarkt, BJ Spittal: 1/1 Seite (Seite 3)

Die Belegsexemplare der Schaltungen in den Bezirksjournalen Villach, Klagenfurt sowie Wolfsberg/Völkermarkt liegen dem LRH vor. Das Belegsexemplar der Schaltung im Bezirksjournal Spittal an der Drau konnte nicht aufgefunden bzw. beigebracht werden.

Zur Beauftragung führte die Pressesprecherin generell aus, dass Schaltungen mündlich ohne schriftliche Dokumentation vereinbart werden. Auch im konkreten Fall habe man diese Vorgangsweise gewählt. Größere Medienkooperationen werden jedoch oftmals in pauschaler Form vereinbart, bei denen Seitenzahlen und Gesamtkosten schriftlich festgelegt werden.

- (2) *Die Einschaltung im KTZ-Bezirksjournal Spittal an der Drau betreffend das „Genussland Kärnten – Weihnachtspaket“ kann mangels vorliegendem Belegsexemplar nicht bestätigt werden. In den dem LRH vorliegenden Belegsexemplaren stand die Präsentation des Agrarreferenten und weniger ein Anliegen des Agrarmarketings im Vordergrund.*

Der LRH nimmt den konkreten Fall zum Anlass auf die Notwendigkeit einer schriftlichen Dokumentation von Beauftragungen hinzuweisen.

4.8. INSERATE „PASSIVRAUCHEN“, „SICHER LEBEN“, „SEELISCHES WOHLBEFINDEN“

- (1) Die KTZ-Rechnung mit Rechnungsdatum 13.12.2010 und einem Rechnungsbetrag von € 7.560,-- wurde zur Bezahlung an die Abteilung 14 UA Sanitätswesen übermittelt. Dort bestätigte ein Mitarbeiter der UA Sanitätswesen am 13.12.2010 die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Der Zahlungsauftrag wurde in weiterer Folge von derselben Abteilung erstellt und die Rechnung am 15.12.2010 auf dem Ansatz 1/51915/9 „Regionale Gesundheitsförderung“ Post 7280 „Entgelte für Leistungen von Firmen“ verbucht.

Beauftragung und Leistungsinhalt

Im Rechnungstext wurden die Inhalte der Ausschreibung „Passiv Rauchen“, „Sicher leben“ und „Seelisches Wohlbefinden“ sowie das Veröffentlichungsmedium „KTZ Bezirksjournale“ genannt. Weitere Details zur Leistung sind auf der Rechnung nicht angeführt.

Nach Auskunft des Mitarbeiters, der die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigte, waren ihm zwar die Themen der Einschaltungen bekannt, er sei jedoch über die Detailvereinbarungen wie Seitenzahl, Preis, Medium und Schaltplan nicht informiert gewesen. Die Details seien zwischen dem Pressesprecher des zuständigen Gesundheitsreferenten und der Zeitung akkordiert worden. Eine schriftliche Vereinbarung habe er nicht erhalten. Bei der Kontrolle der Leistungserbringung orientierte er sich daher an den fachlichen Inhalten der Inserate. Er übergab dem LRH drei Zeitungsartikel mit einem Gesamtumfang von rund 3 ½ Seiten, welche in der Januar-, Februar- und März-Ausgabe des KTZ-Bezirksjournals Klagenfurt Stadt/Land geschaltet wurden.

Inseratenkosten im Vergleich

Der LRH ermittelte im Vergleich die Preise für diverse, bereits im gegenständlichen Bericht dargestellte Einschaltungen in den KTZ Bezirksjournalen (siehe dazu die Abschnitte 4.4 Medienkooperation „Heimatherbst 2011“ und 4.7 Einschaltungen „Genussland Kärnten“) wie folgt:

KTZ Bezirksjournale Inserate - Kostenvergleiche (2010)			
Schaltungen/Zuständigkeit	Seitenanzahl	Gesamtpreis (netto)	Preis pro Seite (netto)
<i>Passiv Rauchen, Sicher leben, Seelisches Wohlbefinden:</i> Gesundheitsland Kärnten (2010)	4,5	€ 6.000,00	€ 1.333,33
<i>Heimatherbst:</i> Unterabteilung Volkskultur (2010)	3,5	€ 3.000,00	€ 857,14
<i>Genussland Kärnten:</i> Büro Agrarreferent (2010)	6	€ 5.300,00	€ 833,33

Tabelle 4: Kostenvergleiche KTZ Bezirksjournale Inserate (2010)

Die Bandbreite der in den Vergleich aufgenommenen Inserate liegt zwischen rund € 800,-- und € 1.300,-- pro Seite.

- (2) *Anhand der vorgelegten KTZ-Bezirksjournal-Inserate konnte der LRH einen Inseratenpreis von rund € 1.300,-- pro Seite ermitteln, welcher damit in etwa 50% über vergleichbaren Einschaltungskosten in den KTZ-Bezirksjournalen liegt.*

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wurde von einem Mitarbeiter bestätigt ohne über ausreichende Details der Vereinbarung zu verfügen. Dies entspricht nicht einer ordnungsgemäßen Rechnungskontrolle im Sinne der AVZ.

Der LRH kritisiert auch hier die Zahlung der Rechnung vor Leistungserbringung.

5.1. ALLGEMEINES ZUR KÄRNTNER DRUCK- UND VERLAGS-GMBH

- (1) Die Kärntner Druck- und Verlags-GmbH (kurz: Kärntner Druckerei) wurde im Jahr 1945 gegründet. Die Gesellschaft stand über verschiedene Beteiligungenzu 100% im Eigentum der SPÖ Kärnten.

Im Sommer 2010 musste die Kärntner Druckerei Insolvenz anmelden. Ein Sanierungsverfahren in Eigenverwaltung scheiterte, sodass der Betrieb mit Ende September 2010 eingestellt wurde. Im Oktober 2010 erwarb die Firma Q eines privaten Investors das Vermögen der insolventen Kärntner Druckerei aus der Konkursmasse. Das neue wirtschaftliche Konzept brachte jedoch nicht den gewünschten Erfolg, sodass am 20.06.2013 der Konkurs über die Nachfolge-Druckereigesellschaft am Landesgericht Klagenfurt eröffnet wurde.

5.2. DRUCKKOSTEN ZUR „ROHRPOST“-AUSSENDUNG IN DEN KÄRNTNER GEMEINDEN

- (1) Im Frühjahr 2009 wurde seitens des Büros des Gemeindereferenten bei der Kärntner Druckerei der Druck eines zweiseitigen Postwurfs für alle Kärntner Gemeinden und Haushalte in Auftrag gegeben. Die Abrechnung erfolgte mit Teilrechnungen. Einzelne Teilrechnungen wurden seitens des Landes zusammengefasst und mittels Sammelüberweisung der Kärntner Druckerei überwiesen. So wurden beispielsweise im März 2009 11 Rechnungen iHv insgesamt € 8.385,39 seitens der Abteilung 3 Gemeinden für die angefallenen Druckkosten beglichen und auf dem Ansatz 1/94711/9 „Zuschüsse an Gemeinden“ Post 7280 „Entgelte für Leistungen für Firmen“ verbucht. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der dieser Überweisung zugrundeliegenden Rechnungen wurde vom Büroleiter des Gemeindereferenten bestätigt.

Beauftragung und Leistungsinhalt

In einem Gespräch mit dem LRH gab der Büroleiter am 04.06.2013 an, vor Auftragserteilung jedenfalls ein Angebot eingeholt zu haben, welches allerdings dem LRH im konkreten Fall nicht vorlegt werden konnte.

Im Zuge des zwei Seiten umfassenden Druckwerkes mit dem Titel „Rohrpost“ sollten nach Auskunft des Büroleiters des Gemeindereferenten die jeweiligen Gemeindebürger über die Ergebnisse der BZ-Verhandlungen ihrer Bürgermeister mit dem Gemeindereferenten informiert werden. Dazu zählte auch die Auflistung der jeweiligen in der Gemeinde in Angriff genommenen Projekte. Die Versendung wäre in Form eines Postwurfes an alle

Haushalte aller Kärntner Gemeinden erfolgt. Die Kosten des Druckes übernahm das Land, die Kosten des Versands die jeweilige Gemeinde. Die Aktion wäre mit dem Gemeindebund und mit allen Bürgermeistern akkordiert worden.

Ansichtsexemplar der „Rohrpost“-Aussendung

Der Büroleiter des Gemeindereferenten teilte dem LRH mit, dass er im Zuge der Umsiedelung in neue Büroräumlichkeiten mit März 2013 die bis dahin aufbewahrten Unterlagen zur „Rohrpost“-Aussendung entsorgt habe. Im Zuge des Gesprächs übergab er dem LRH jedoch ein ausgedrucktes Farb-Ansichtsexemplar, welches er noch am PC gespeichert hatte.

Das übergebene Ansichtsexemplar wurde seiner Auskunft nach in der Gemeinde Spittal an der Drau versendet. Auf der Vorderseite waren unter einem gemeinsamen Foto des Gemeindereferenten mit dem Bürgermeister Kurzinformationen über die finanzielle Unterstützung der Gemeindeabteilung bei Gemeindeprojekten aufgelistet. Die Rückseite enthielt Informationen zur „Volles Rohr für Kärnten Tour in der Stadtgemeinde Spittal/Drau“ und zeigte Fotos von der Wahlkampftour des Gemeindereferenten und Spitzenkandidaten mit dem Verweis „Lokal- und Hausbesuche - Pensionistentreffen in Rothenthurn – Wahlauftritt“.

Im Zuge eines weiterführenden Telefonates am 05.06.2013 erklärte der damalige Büroleiter des Gemeindereferenten nunmehr, dass er nochmals mit dem damals zuständigen Mitarbeiter gesprochen habe und seine Aussagen korrigieren müsse. Im Rahmen der Angebotseinholung wären zwei mündliche Angebote eingeholt worden. Die Kärntner Druckerei wäre jedoch die mit Abstand billigste gewesen, wodurch ihr der Auftrag erteilt wurde. Das dem LRH im Zuge des Gesprächs am Vortag übergebene Ansichtsexemplar wäre nicht in dieser Form zur Versendung gelangt. Der Büroleiter sagte dem LRH zu, dem LRH Beispiele für die damals versendeten Druckexemplare beizubringen. Zusätzliche Belegexemplare wurden dem LRH jedoch in weiterer Folge nicht übergeben.

- (2) *Dem LRH wurde am 04.06.2013 ein Ansichtsexemplar der „Rohrpost“-Aussendung übergeben. Weitere Druckexemplare wurden dem LRH zwar in Aussicht gestellt, jedoch nicht übermittelt. Das vorgelegte Exemplar besitzt einen eindeutigen Bezug zum Wahlkampf eines Spitzenkandidaten. Es ist daher davon auszugehen, dass Landesmittel zur Wahlkampffinanzierung verwendet wurden. Der LRH empfiehlt eine Rückforderung der damit in Zusammenhang stehenden Druckkosten zu prüfen.*

- (3) Aufgrund der mehrfach wechselnden Referatsverantwortlichkeiten sowie fehlender Unterlagen aus den Büros der im Frühjahr 2013 ausgeschiedenen Mitglieder der Landesregierung ist eine abschließende Beurteilung der vom Kärntner Landesrechnungshof aufgeworfenen Fragen zu den Druckkosten und zur Rohrpost-Aussendung nur eingeschränkt möglich.

Jedenfalls darf davon ausgegangen werden, dass die Rohrpost in allen 132 Kärntner Gemeinden versendet wurde. Die Kosten des Versandes wurden von der jeweiligen Gemeinde getragen. Es ist davon auszugehen, dass Bürgermeister, welche nicht der Partei des Gemeindereferenten angehören, eine solche Versendung nicht vorgenommen hätten, wenn damit eine Wahlwerbung für den Gemeindereferenten verbunden gewesen wäre. Dazu werden drei Belegexemplare der Rohrpost in den Gemeinden Mühldorf, Friesach und Maria Saal übermittelt. Diese weisen keinen Bezug zu einer Wahlwerbung auf.

- (4) *Für den LRH ist aufgrund der gewählten Darstellungsform und Formulierungen wie beispielsweise „Schenken Sie mir deshalb weiterhin Ihr Vertrauen!“ in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Wahl, ein Wahlbezug herstellbar. Offen bleibt, ob die ursprünglich vorgelegte und eindeutig wahlbezogene Postwurfsendung in der Gemeinde Spittal/Drau zur Verteilung gelangte.*

Bilder und Texte wurden je Gemeinde individuell gestaltet, sodass eine abschließende Klärung des Wahlbezugs nur anhand der konkreten Postwurfsendungen möglich ist.

5.3. DRUCKKOSTEN FOLDER „KÄRNTNER HEIMATHERBST“

- (1) Eine Rechnung der Kärntner Druckerei iHv € 24.911,65 mit Rechnungsdatum 17.09.2010 wurde an die Abteilung 6 Kultur UA Volkskultur, Brauchtums- und Heimatpflege adressiert. Die Rechnung lautete auf „272.200 Exemplare Heimatherbst 2. Teil“. Dem Rechnungstext waren auch Angaben zum Umfang, Format, Druck, Papier und zur Verarbeitung zu entnehmen.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnung wurde vom zuständigen Mitarbeiter der UA Volkskultur mit seiner Unterschrift bestätigt. Die Bezahlung erfolgte am 03.11.2010 aus dem Ansatz 1/36912/9 „Brauchtums- und Heimatpflege“ Post 7280 058 „Kärntner Heimatherbst“. Inserate bzw. weitere Unterlagen waren der Rechnung nicht beigelegt.

Beauftragung und Leistungsinhalt

Der „Kärntner Heimatherbst“ wurde bereits im Jahr 2002 als Veranstaltungsreihe ins Leben gerufen. Zielsetzungen bildeten unter anderem die Stärkung der Kärntner Identität, die Verlängerung der Tourismussaison, die Steigerung der Bekanntheit der Regionen, die Brauchtumpflege sowie Förderung der Zusammenarbeit der einzelnen Akteure im ländlichen Raum.

Nach Auskunft des zuständigen Mitarbeiters in der Kulturabteilung wurden für den Druck des „Kärntner Heimatherbst“-Folders von mehreren Druckereien jährlich neue Angebote eingeholt. Der Mitarbeiter bestätigte dem LRH, dass sich die Druckkosten für die rund 270.000 Folder pro Jahr in etwa auf € 50.000,-- inkl. USt. belaufen hätten. Er hielt fest, dass die Kärntner Druckerei die einzige Druckerei in Kärnten sei, die diesen Auftrag sowohl zu einem vernünftigen Preis als auch technisch bzw. mit der notwendigen Qualität erfüllen konnte. Es gab jedoch auch weitere Angebote aus dem benachbarten Ausland (z.B. Kroatien). Hier lagen die Druckkosten etwas unter denen der Kärntner Druckerei. Seitens des Büros des Kulturreferenten wurde er jedoch angewiesen, den Druck jedenfalls in Kärnten durchzuführen, um einerseits die Wertschöpfung in Kärnten zu halten und andererseits keine nachteiligen Pressemeldungen zu erzeugen. So ergab sich die langjährige Zusammenarbeit mit der Kärntner Druckerei.

Der Heimatherbst-Folder sei nach Auskunft des verantwortlichen Mitarbeiters ständig erweitert worden. So wurden anfänglich rund 23 Seiten und zuletzt rund 60 Seiten in Druck gegeben.

Die grafische Gestaltung der Folder übernahm eine Kärntner Werbeagentur, mit der man in diesem Zusammenhang eine langjährige Zusammenarbeit pflegte.

Einschaltungen von privaten Unternehmen im Heimatherbst-Folder

Der Heimatherbst-Folder wurde für Firmen-Werbeinschaltungen genutzt. Daraus wurden auch Einnahmen erzielt, die auf dem Ansatz 2/36912/5 „Brauchtums- und Heimatpflege“ Post 8505 022 „Subvention“ verbucht wurden. Dagegen wurden die im Jahr 2010 ausgestellten zwei Rechnungen iHv insgesamt € 16.500,-- auf dem Ausgabenansatz 1/36912/9 „Brauchtums- und Heimatpflege“ Post 7280 058 „Kärntner Heimatherbst“ erfasst.

Nach Auskunft des Verantwortlichen der UA Volkskultur seien sämtliche Ausgangsrechnungen für die Einschaltungen seitens der UA Volkskultur versendet worden. Eine dem LRH übermittelte Übersicht über die im Zuge der Folder-Erstellung vereinnahmten Inseratengelder bzw. sonstiger Einnahmen im Zeitraum 2008 bis 2012 zeigt folgende Tabelle:

Einnahmen iRd Veranstaltung "Heimatherbst"	
Jahr	€
2008	€ 27.500
2009	€ 21.500
2010	€ 16.500
2012	€ 7.000
Gesamteinnahmen	€ 88.500

Tabelle 5: Einnahmen iRd Heimatherbst-Veranstaltungsreihe (2008-2012)

In den Jahren 2008 und 2009 wurden Einnahmen iHv € 27.500,-- bzw. € 21.500,-- lukriert. In den Folgejahren verringerten sich die Einnahmen, sodass im Jahr 2011 € 16.000,-- und im Jahr 2012 € 7.000,-- vereinnahmt wurden.

Als Gegenleistung zu den Werbeeinschaltungen im Folder bzw. auf den Werbemitteln zum Kärntner Heimatherbst wären seitens der UA Volkskultur mit einzelnen Firmen auch Sach- anstelle von Geldleistungen vereinbart worden. Beispielsweise hätte es nach Auskunft der UA Volkskultur eine Firmenkooperation sowie von verschiedenen Firmen beigebrachte Sachpreise für Gewinnspiele gegeben. Unter anderem wurde der UA Volkskultur aufgrund einer mündlichen Vereinbarung von einem Autohaus auch ein Vorführgewagen kostenfrei zur Verfügung gestellt, um im Rahmen des Projektes Heimatherbst u. a. kurzfristige Termine, Lieferungen oder Veranstaltungen selbst wahrnehmen zu können. Die anfallenden Treibstoffkosten wären lt. Auskunft des verantwortlichen Mitarbeiters in der UA Volkskultur aus den Ansätzen des Kärntner Heimatherbstes und der Kärntner Brauchtumsmesse bezahlt worden. Am Wochenende wurde mitunter auch auf Dienstkraftwagen des KFZ-Fuhrparkes des Landes zurückgegriffen, da diese für Fahrten am Wochenende problemlos abrufbar gewesen wären.

Schriftliche Vereinbarungen zu den angesprochenen Geldleistungen wurden dem LRH trotz Nachfrage nicht übermittelt. Aufstellungen über die Sachleistungen waren in der zuständigen UA nicht vorhanden.

(2) Festzustellen war, dass Druckleistungen für den Heimatherbst-Folder regelmäßig in

gleicher Form von der Kärntner Druckerei erbracht wurden. Diese Vorgangsweise lässt den Schluss zu, dass eine mehrjährige Vergabe von gleichartigen Leistungen geplant war. Der LRH weist in diesem Zusammenhang auf die verbindliche Einhaltung der Auftragsvergaberegelungen bei mehrjährig zu erbringenden Leistungen hin. Bei Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich im konkreten Fall eine Auftragssumme, die eine Direktvergabe ausschließt.

Zu kritisieren war, dass zwar Vergleichsangebote eingeholt wurden, jedoch nicht immer der kostengünstigen Lösung der Vorzug gegeben wurde.

Anzuerkennen sind die Bemühungen durch Werbeeinschaltungen im Heimatherbst-Folder Gegenleistungen in Form von Geld- und Sachleistungen zu lukrieren. Schriftliche Vereinbarungen über diese Werbeleistungen liegen jedoch nicht vor. Während Geldleistungen auf den Konten verbucht wurden, gab es über Sachleistungen keine Aufzeichnungen.

Der LRH empfiehlt daher Sponsorvereinbarungen in schriftlicher Form abzuschließen und darin Leistungen und Gegenleistungen verbindlich festzuhalten. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die Erbringung von Werbeleistungen einer Werbeabgabe unterliegt. Die Einnahmen aus den Werbeeinschaltungen im Folder wurden weder einer Besteuerung nach dem Werbeabgabegesetz noch dem Umsatzsteuergesetz unterworfen.

5.4. DRUCKKOSTEN ZEITSCHRIFT „DIE BRÜCKE“

- (1) Für den Druck des Kulturmagazins „Die Brücke“, Märzausgabe 2009, wurde von der Kärntner Druckerei am 25.02.2009 eine Rechnung an das Land Kärnten iHv € 9.010,80 gestellt. Die angefallenen Druckkosten wurden am 24.04.2009 von der Kulturabteilung beglichen und auf dem Ansatz 1/30012/9 „Veranstaltungen der Kulturabteilung“ Post 7280 010 „Organisationsaufwand“ verbucht. Da es sich um eine Sonderausgabe handelte, wurde dieser Ansatz gewählt.

Aus der Rechnung geht hervor, dass 7.500 Exemplare nach Leistungserbringung abgerechnet wurden. Format, Seitenanzahl, Druckvariant, Papierwahl und Verarbeitung waren ebenfalls der Rechnung zu entnehmen. Ein Ansichtsexemplar der Märzausgabe 2009 wurde dem LRH vorgelegt.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der dieser Überweisung zugrundeliegenden Rechnungen wurde vom für das Kulturmagazin zuständigen Projektmanager in der

Abteilung 6 Kultur bestätigt.

„Die Brücke – kärnten.kunst.kultur“ ist ein seit 1975 erscheinendes Kulturmagazin, das im Verantwortungsbereich der Abteilung 6 – Bildung, Generationen und Kultur - UA Kunst und Kultur herausgegeben wird. Das zu Beginn jährlich erscheinende Magazin zählt bis dato 141 Ausgaben und wurde bis 2011 monatlich und danach im 2-Monatsrhythmus herausgegeben. Die jährlichen Druckkosten beliefen sich durchschnittlich auf rund € 60.000,--.

Wie der LRH feststellen konnte wurde im Jahr 2006 ein Vergabeverfahren durchgeführt, im Zuge dessen die Kärntner Druckerei den Zuschlag für die Leistungserbringung für ein Jahr erhielt. Der vergebene Auftragswert lag knapp unter € 50.000,-- exkl. USt. In weiterer Folge wurde keine Ausschreibung mehr durchgeführt, sondern erhielt die Kärntner Druckerei bis zu ihrem Konkurs regelmäßig den Druckauftrag.

Für Schaltungen von Inseraten im Kulturmagazin werden auch Einnahmen lukriert, welche unter dem Ansatz 2/30011/5 „Die Brücke – kärnten.kunst.kultur“ Post 8034 001 „Verkauf von Inseraten“ verbucht wurden und beispielsweise im Jahr 2012 € 16.824,48 betragen. Die Verrechnung erfolgte unter Ausweisung der Umsatzsteuer und der Werbeabgabe.

- (2) *Wenngleich im Jahr 2006 ein Ausschreibungsverfahren für den Druck des Kulturmagazins „Die Brücke“ durchgeführt wurde, nahm man in den folgenden Jahren davon Abstand. Festzustellen war, dass Druckleistungen für „Die Brücke“ regelmäßig in gleicher Form von der Kärntner Druckerei erbracht wurden. Diese Vorgangsweise lässt den Schluss zu, dass eine mehrjährige Vergabe von gleichartigen Leistungen geplant war. Der LRH weist in diesem Zusammenhang auf die verbindliche Einhaltung der Auftragsvergaberegelungen bei mehrjährig zu erbringenden Leistungen hin. Bei Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich im konkreten Fall eine Auftragssumme, die eine Direktvergabe ausschließt.*

5.5. DRUCKKOSTEN JOURNAL „GESUNDE GEMEINDE“

- (1) Die Kärntner Druckerei legte am 15.09.2008 eine Rechnung iHv € 19.291,02. Laut Rechnungstext wurden vom Verein Gesundheitsland Kärnten 121.000 Exemplare des Journals „**Gesunde Gemeinde**“ der Ausgabe vom September 2008 bezogen.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnung wurde vom Leiter der Geschäftsstelle des Vereins Gesundheitsland Kärnten bestätigt. Die Bezahlung erfolgte am 02.10.2008 aus dem Ansatz 1/51916/9 „Regionale Gesundheitsförderung“ Post 7298

„Übrige Ausgaben“. Der Rechnung war ein Aktenvermerk beigelegt, welcher die Refundierung des Rechnungsbetrages durch die Abteilung 12 Sanitätswesen vorsah. Begründet wurde dies damit, dass der Verein Gesundheitsland Kärnten für die Organisation, Layout und inhaltliche Gestaltung des Journals verantwortlich zeichnete.

Beauftragung und Leistungsinhalt

Im November 2002 wurde die Initiative „Gesunde Gemeinde“ als Teil der regionalen Gesundheitsförderung ins Leben gerufen und die Fachabteilung Sanitätswesen mit der Umsetzung beauftragt. Im Rahmen der Initiative wurde seit dem Jahr 2003 das Gesunde-Gemeinde-Journal zwei Mal jährlich an alle Haushalte der teilnehmenden Gemeinden verteilt. Zielrichtung der Berichterstattung ist im Wesentlichen die Darstellung der Maßnahmen und Aktivitäten, die in den Gesunden Gemeinden stattfinden. Des Weiteren sollen Projekte und Kampagnen der Fachabteilung und des Vereins zur regionalen Gesundheitsförderung und Information an die Bürger/innen der Gesunden Gemeinden vorgestellt werden. Die Gemeinden haben zudem die Möglichkeit ihre Projekte zu beschreiben und damit als Idee für andere Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Der Verein Gesundheitsland Kärnten wurde im Jahr 2006 gegründet und war von Beginn an mit der Landessanitätsdirektion fachlich eng verbunden. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Sachgebietsleiter für das Aufgabengebiet „Gesundheitsförderung und Krankheitsvermeidung“ in der Abteilung 5 Kompetenzzentrum Gesundheit – UA Sanitätswesen beim AKL. Als Vorsitzender des Vereins fungiert der jeweilige Gesundheitsreferent.

Von 2007 bis 2010 gab der Verein Gesundheitsland Kärnten zwei Mal jährlich das Journals „Gesunde Gemeinde“ heraus, welches von der Kärntner Druckerei gedruckt und von der Agentur R grafisch aufbereitet wurde. Die Druckkosten des rund 20 Seiten starken Journals beliefen sich auf rund € 40.000,-- pro Jahr. Im Zeitraum 2007 und 2008 kam es jeweils zu Refundierungen der Druckkosten seitens der zuständigen Fachabteilung des Landes, da der Verein kein eigenes Budget für Sachaufwand hatte. Ab 2009 wurde die Abrechnung umgestellt, sodass die Rechnungen direkt von der Fachabteilung des AKL bezahlt wurden. Im Laufe der Jahre erhöhte sich die Auflage, da sich die Zahl der teilnehmenden Gemeinden von ca. 50 auf über 100 Gemeinden mehr als verdoppelte.

Beauftragung der Agentur R

Inhalte, die vormals im Journal „Gesunde Gemeinde“ abgebildet wurden, wurden ab dem Jahr 2011 in Form von Inseraten in dem von der Agentur R herausgegebenen Journal

„Gesund in Kärnten“ dargestellt. Das Journal „Gesunde Gemeinde“ wurde eingestellt und gleichzeitig die Versandkosten für das Journal der Agentur R vom Land Kärnten übernommen.

Die Agentur R teilte dem LRH mit, dass die neue Zeitschrift ausschließlich in ihrem Eigentum stehe und vom Verein Gesundheitsland Kärnten lediglich Inseratenschaltungen aufgrund von Angeboten bestellt würden. Über diese für ein oder zwei Ausgaben bestellten Schaltungen seien auch keinerlei schriftliche Verträge üblich, wenngleich eine langfristige Partnerschaft angestrebt werde. Um den Namen „Gesunde Gemeinde“ gut zu positionieren habe man die Titelseite des mittlerweile patentrechtlich geschützten Magazins „Gesund in Kärnten“ als „Gesunde-Gemeinden-Cover“ in Form eines Inserats angeboten. Die Agentur R bemühe sich zusätzlich externe Inserate zur weiteren Kostensenkung zu akquirieren. Diese würden beim Übersteigen einer gewissen Einnahmesumme seitens der Agentur dem Land gutgeschrieben. Zudem habe sich die Seitenanzahl des Magazins von rund 20 im Jahr 2010 auf 32 bis 36 Seiten erhöht, wobei das Land Kärnten inklusive des Cover-Inserats 13 Seiten inseriere. Die übrigen Seiten würden in Verantwortung der Agentur als Herausgeber mit Themen, wie z.B. gesundheitsfördernde Maßnahmen in Kärnten, gefüllt. Für das Land Kärnten ergäben sich durch die Änderung zahlreiche Vorteile. Unter anderem habe man kein Risiko bei der Akquisition von Anzeigen, geringere Gesamtkosten, steuerliche Vorteile sowie einen Nutzen durch die Anzeigeneinnahmen.

Die Umstellung bzw. die Beauftragung einer Agentur erfolgte nach Auskunft des zuständigen Mitarbeiters des Vereins Gesundheitsland Kärnten unter anderem im Hinblick auf das Medientransparenzgesetz. Einen schriftlichen Vertrag zwischen dem Verein Gesundheitsland Kärnten bzw. dem Land Kärnten und der Agentur R konnte der LRH nicht vorfinden.

Auflagezahlen und Kosten

Zur Nachvollziehbarkeit der Kostenentwicklung wurden dem LRH die dem Druckwerk zugehörigen Abrechnungen der Jahre 2007 bis 2012 übermittelt. Die Entwicklung der Produktionskosten (ohne Versand) von 2007 bis zum Herausgeberwechsel im Jahr 2011 zeigt folgende Tabelle:

Produktionskosten Journal "Gesunde Gemeinde" (2007 - 2011)					
Ausgabe/Jahr	ComMed	Kärntner Druckerei	Auflage	Produktionskosten Gesamt (inkl. USt.)	Produktionskosten pro Stück (inkl. USt.)
1. Ausgabe 2007*	6.096	18.173	100.000	€ 24.269,21	€ 0,24
2. Ausgabe 2007	7.476	15.872	110.500	€ 23.348,04	€ 0,21
1. Ausgabe 2008	5.736	16.643	115.000	€ 22.379,21	€ 0,19
2. Ausgabe 2008	6.336	19.291	121.000	€ 25.627,02	€ 0,21
1. Ausgabe 2009	7.536	24.845	125.000	€ 32.381,15	€ 0,26
2. Ausgabe 2009	7.523	21.471	125.000	€ 28.993,54	€ 0,23
1. Ausgabe 2010	7.080	21.690	125.000	€ 28.770,42	€ 0,23
2. Ausgabe 2010	7.878	23.012	132.000	€ 30.889,68	€ 0,23
1. Ausgabe 2011**	5.784	36.361	145.000	€ 42.145,03	€ 0,29

* Die 1. Ausgabe 2007 wurde von der Firma S gedruckt.

** Die 1. Ausgabe im Jahr 2011 wurde bereits als Pilotprojekt seitens der Agentur R abgewickelt. Es handelt sich um eine Jubiläumsausgabe mit einem erhöhten Seitenumfang

Tabelle 6: Produktionskosten Journal „Gesunde Gemeinde“ (2007 – 2011)

Im Zeitraum 2007 bis Ende 2010 betrugen die Durchschnittskosten pro Exemplar rund € 0,23. Erst mit dem Pilotprojekt, welches seitens der Agentur R abgewickelt wurde und als Vorstufe zur Inseratenbeauftragung galt, erhöhten sich die Kosten auf € 0,29 pro Exemplar.

Um einen Kostenvergleich mit dem neuen Journal „Gesund in Kärnten“ anstellen zu können, hat der LRH anhand der Abrechnungen der Agentur R die Gesamt- und Stückkosten für die neue Zeitschrift „Gesund in Kärnten“ in folgender Tabelle dargestellt:

Inseratenkosten "Gesund in Kärnten" (2011 - 2012)			
Ausgabe/Jahr	Auflage	Inseratenkosten Gesamt* (inkl. USt.)	Inseratenkosten pro Stück* (inkl. USt.)
1. Ausgabe 2011	145.000	€ 48.000,00	€ 0,58
1. Ausgabe 2012	140.920	€ 48.720,00	€ 0,35
2. Ausgabe 2012	140.400	€ 48.720,00	€ 0,35

* In die Inseratenkosten wurden auch die Kosten für den Ankauf von 5.000 Stück Exemplaren eingerechnet, welche im Gesamtpaket der Agentur R enthalten sind.

Tabelle 7: Inseratenkosten „Gesund in Kärnten“ (2011 – 2012)

Die Stückkosten von rund € 0,35 ermittelte der LRH aus der Rechnung der Agentur R vom 31.05.2012 iHv € 48.720,-- inkl. USt., in der folgender Leistungsumfang festgehalten ist:

- 12 Seiten PR
- 1 Coverseite „Gesunde Gemeinde“
- zusätzlich 5.000 Stück Zeitschriften „Gesund in Kärnten“.

Die übrigen im Beobachtungszentrum ausgestellten Rechnungen der Agentur R wiesen

einen vergleichbaren Leistungsinhalt auf.

Wie der vorgenommene Kostenvergleich zeigt, führte die Umstellung auf Inseratenschaltungen in dem Journal „Gesund in Kärnten“ zu einer Erhöhung der Stückkosten pro Exemplar um durchschnittlich € 0,1. Wesentlich beeinflusst wird diese Steigerung durch den vereinbarten Ankauf von 5.000 Stück Zeitschriften „Gesund in Kärnten“ durch das Land zu einem Stückpreis von € 3,30 inkl. USt. Diese sollten auf Messen und anderen Veranstaltungen zur Verteilung gelangen.

Die Kosten des Versandes, welche im Jahr 2012 rund € 16.500,-- pro Ausgabe betragen, wurden vom Land Kärnten getragen.

Die neue Kooperation mit der Agentur R wurde im Mai 2012 durch den Finanz- und den Gesundheitsreferenten genehmigt, wobei im Akt darauf hingewiesen wird, dass mit dieser Kooperation ein Einsparungseffekt verbunden wäre. Die Bedeckung der Kosten wurde unter dem Ansatz 1/51916/9 „regionale Gesundheitsförderung“ Post 7280 „Entgelte für Leistungen von Firmen“ zugesichert.

- (2) *Die Inhalte, die bis 2011 über das Journal „Gesunde Gemeinde“ des Vereins Gesundheitsland Kärnten vermittelt wurden, wurden ab dem Jahr 2011 durch Inseratenschaltungen im Journal „Gesund in Kärnten“ abgelöst, welches von der Agentur R herausgegeben wird. Ein vom LRH angestellter Kostenvergleich der Druckkosten ergab, dass durch die Umstellung im Jahr 2011 nunmehr ca. € 30.000,-- höhere Kosten pro Jahr für das Land Kärnten anfallen. Dies entspricht einer Steigerung von rund 50% der Produktionskosten im Vergleich zum Jahr 2010. Eine Rechtfertigung der Mehrkosten konnte der LRH nicht finden, zumal es einerseits keine schriftlichen Vereinbarungen gab und andererseits laut Auskunft lediglich eine Inseratenschaltung im Umfang von 13 Seiten vereinbart wurde. Gänzlich unverständlich ist, dass das Land die gesamten Versandkosten für das Journal „Gesund in Kärnten“ übernimmt.*

Konfrontiert mit den Mehrkosten gab die Agentur Ran, dass für den Fall von vermehrten Einnahmen aus Inseraten diese dem Land in Form von Gutschriften zu Gute kommen sollen. Der LRH konnte jedoch im Zusammenhang mit den bisherigen Ausgaben des Journals „Gesund in Kärnten“ solche in Aussicht gestellten Gutschriften nicht feststellen.

Ferner ist auch in diesem Fall darauf hinzuweisen, dass die regelmäßigen Direktvergaben der Druckleistungen durch den Verein Gesundheitsland Kärnten nicht mit den

Bestimmungen des BVergG in Einklang zu bringen sind.

Schließlich kritisiert der LRH die verspätete Genehmigung der Kooperation mit der Agentur R und den unzutreffenden Kostenvergleich im Genehmigungsakt.

- (3) Die Landesregierung merkt zu den Druckkosten des Journals an, dass diese bereits vor der Umstellung gestiegen sind. Dies war mit der Steigerung der Seitenzahlen und der höheren Auflagezahl einhergehend. Der LRH hat bei der Produktionskostensteigerung pro Stück die Seitenzahlen sowie eine Indexsteigerung nicht berücksichtigt. Zudem ergibt sich ein im Vergleich zu den Marktpreisen günstiger Inseratenpreis.

Die Gutschriften für die Inseratschaltungen spiegeln sich bei den Rechnungslegungen der Agentur R wider.

Der Kostenvergleich im erwähnten Genehmigungsakt bezieht sich auf die Mehrleistungen (Seitenzahlen, Grafiken, etc.) und der Verbesserung hinsichtlich eines „lesenswerten“ Journals.

Das „Gesunde Gemeinde“ Journal als Gesundheitsinformation der teilnehmenden Gemeinden setzt voraus, dass alle Bürgerinnen und Bürger von „Gesunden Gemeinden“ dieses erhalten. Daher ist die Verteilung des Journals an die Haushalte der „Gesunden Gemeinden“ erforderlich und im Interesse der zuständigen Fachabteilung. Eine Übernahme der Versandkosten durch das Land ist daher nicht gänzlich unverständlich.

- (4) *Der Argumentation der Landesregierung, die höheren Produktionskosten ergeben sich durch die Steigerung der Seitenzahlen, kann seitens des LRH nur bedingt gefolgt werden, da ausschließlich eine 13-seitige Inseratschaltung vereinbart wurde. Darüber hinaus gehende Seiten sind Agentursache bzw. Sache des Herausgebers und werden lt. eigenen Angaben in Verantwortung der Agentur mit Gesundheits-Beiträgen und Reportagen gefüllt. Für die kalkulatorische Ermittlung der Stückkosten des Inserenten sind diese daher nicht in Ansatz zu bringen. Der LRH bezweifelt somit weiterhin den Nutzen der gewählten Konstruktion für das Land.*

Erfahrungen anderer Fachabteilungen im gegenständlichen Prüfbericht (vgl. hierzu Druckkosten „Heimatherbst-Broschüre“) zeigen zudem, dass Druckkosten auch bei steigenden Seitenzahlen nicht zwangsläufig steigen müssen. Eine Indexsteigerung bei Druckkosten kann, muss jedoch nicht automatisch Berücksichtigung finden.

In Ermangelung von Vergleichsangeboten bleibt die Landesregierung den Nachweis der argumentierten günstigen Inseratenpreise schuldig. Vielmehr ist abschließend nochmals festzuhalten, dass ein Ankauf von 5.000 Journal-Exemplaren zu einem Stückpreis von € 3,30 inkl. USt. im Verhältnis zu den übrigen Produktionsstückkosten mehr als überteuert erscheint.

Da aus den Rechnungen der Agentur R die Gutschriften sowie etwaige Gutschriftenberechnungen nicht erkennbar sind, bleibt der LRH bei seiner diesbezüglichen Feststellung.

Grundsätzlich ist es nicht üblich, dass Zeitschriften-Inserenten Versandkosten übernehmen, da diese bereits in die Inseratenpreiskalkulation einfließen. Da das Land Kärnten ein Interesse an der Erscheinung des Magazins hatte, wäre aus Sicht des LRH eine aliquote Versandkostenübernahme denkbar gewesen. Eine vollständige Übernahme der Versandkosten hält der LRH jedoch für nicht gerechtfertigt.

(2) *Gegenstand der stichprobenartigen Überprüfung waren Zahlungen aus verschiedensten Referatsbereichen des Landes an die Top-Team Werbe-GmbH, die Kärntner Tageszeitung und die Kärntner Druck- und Verlags-GmbH. Dabei stellte der LRH gravierende Mängel fest. So wurden insbesondere*

- *Projekte durchgeführt ohne im Vorhinein Ziele und Leistungsumfang festzulegen.*
- *Rechnungen, die nur scheinbar erbrachte Leistungen dokumentieren, zur Sicherung budgetärer Mittel bezahlt.*
- *Aufträge wertmäßig gestückelt, um die geltenden Genehmigungsvorschriften des AKL sowie das BVergG zu umgehen.*
- *durch nicht entsprechende Vergabeverfahren auf das einer Ausschreibung innewohnende Potenzial, die wirtschaftlichste Lösung zu finden, verzichtet.*
- *großzügig Vorauszahlungen geleistet.*
- *die sachliche Richtigkeit gelegter Rechnungen von Mitarbeitern bestätigt, die nur unzureichende Kenntnis über die Leistungsinhalte hatten.*
- *die Leistungserbringung nicht immer systematisch verfolgt und die Nachweise mangelhaft dokumentiert.*
- *Unterlagen, die eine Basis für die Rechnungslegung darstellten, entsorgt.*
- *Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit auf unzutreffenden Posten verbucht.*
- *Medienkooperationen oftmals pauschal abgeschlossen, wobei das Preis-Leistungsverhältnis nicht schlüssig nachvollziehbar war.*
- *Auftragsabwicklungen über Agenturen gewählt, ohne dass ein wirtschaftlicher Vorteil für das Land Kärnten erkennbar war.*
- *in einzelnen Fällen Geld- und Sachleistungen für Werbeeinschaltungen erzielt, ohne Leistung und Gegenleistung ausreichend zu dokumentieren und auf die steuerlichen Konsequenzen Bedacht zu nehmen.*
- *Ausgaben seitens des Landes getragen, die einen Bezug zum Wahlkampf herstellen lassen.*

Eine geordnete Übergabe von Unterlagen im Zuge einer Regierungsumbildung ist derzeit nicht sichergestellt. Hierzu empfiehlt der LRH den Umfang aufzubewahrender Rechnungsgrundlagen (z.B. Angebote, Beauftragungen, diverser Schriftverkehr), deren Aufbewahrungsfristen sowie ein Übergabeprozedere schriftlich zu regeln.

Aufgrund einer Vielzahl an durchgeführten Interviews ist davon auszugehen, dass insbesondere in den Regierungsbüros die geltenden Regelungen zum Zahlungsvollzug sowie die vorgesehenen Genehmigungsschritte der Durchführungsbestimmungen teilweise

nicht bekannt waren. Daher empfiehlt der LRH auch die Mitarbeiter der Regierungsbüros in entsprechende Schulungsmaßnahmen einzubinden.

Zur Optimierung des IKS empfiehlt der LRH, zukünftig

- Genehmigungsverfahren restriktiver handzuhaben,*
- das Bewusstsein der Kontrollverantwortung der Führungskräfte zu stärken und*
- die Interne Revision auszubauen.*

Hierzu verweist der LRH auch auf die INTOSAI-Richtlinien für die internen Kontrollnormen im öffentlichen Sektor (INTOSAI GOV 9100 bis 9150) und die internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang nochmals auf die Notwendigkeit eines modernen Rechnungswesens hinzuweisen.

- (3) Seitens der Landesregierung muss grundsätzlich festgehalten werden, dass eine ex-post Stellungnahme zu den Rechnungsjahren 2009 bis 2011, insbesondere aufgrund der zwischenzeitig mehrfach wechselnden Referatsverantwortlichkeiten, nur schwer möglich ist. Zudem ist durch den Regierungswechsel im Frühjahr 2013 ein wesentlicher Teil der Unterlagen, die für eine eingehende Prüfung erforderlich wären, nicht mehr vorhanden. Konkret sind gerade Unterlagen aus den Büros der im Frühjahr 2013 ausgeschiedenen Mitglieder der Landesregierung kaum bzw. gar nicht mehr vorhanden.

Bezugnehmend auf die aufgelisteten Mängel wurden bereits zu Beginn der Regierungsperiode seitens der Landesregierung Maßnahmen ergriffen, um eine transparente und gesetzeskonforme Abwicklung von Aufträgen zu garantieren:

- So wurde unter anderem ein Erlass herausgegeben, wonach alle Anschaffungen durch das Land Kärnten in entsprechende Inventarlisten aufzulisten sind. Ebenso hat ein Nachweis zu erfolgen, in welcher Form Materialien von Regierungsbüros bzw. von Abteilungen ausgegeben werden.
- Es wurde bereits mit der Installierung eines modernen Rechnungswesens in Kärnten begonnen und erfolgt in den nächsten Jahren – jedenfalls bis Ende dieser Legislaturperiode – der Übergang von der Kameralistik in die Doppik.
- Darüber hinaus sind derzeit alle Auszahlungsanweisungen der Landesfinanzreferentin vorzulegen. Dabei wird insbesondere darauf Wert gelegt,

dass eine entsprechende Dokumentation der Leistungserbringung vorliegt, die Vergabeverfahren entsprechend den Bestimmungen des BVergG eingehalten werden, die Ziele und der Leistungsumfang festgelegt sind und Ausgaben auf den zutreffenden Positionen verbucht werden.

- Ein wesentlicher Schwerpunkt ist auch der Auf- und Ausbau einer Internen Revision. Dadurch soll – entsprechend den Empfehlungen des Kärntner Landesrechnungshof – eine laufende Gebarungsprüfung, insbesondere die regelmäßige Überprüfungen Interner Kontrollsysteme, für alle Abläufe in der Landesverwaltung gewährleistet werden.
- Im Zusammenhang mit der Schulung von Mitarbeitern der Regierungsbüros wird in Aussicht genommen, alle Mitarbeiter mit den im Rahmen der Grundausbildung angebotenen Inhalten – insbesondere mit den Grundlagen des Haushalts- und Rechnungswesens bzw. den Grundzügen der Kostenrechnung in der Kärntner Landesverwaltung – vertraut zu machen.
- Der Bedarf zur Optimierung des IKS wurde bereits durch die „Arbeitsgruppe Interne Revision“ erkannt und aufgegriffen. Die Landesamtsdirektion hat zudem im Rahmen einer Informationsveranstaltung mit den Abteilungsleitern und Bezirkshauptleuten die Problematik erläutert. Dabei wurde der Auftrag erteilt, in je einer Arbeitsgruppe für die Abteilungen des Amtes und den Bezirkshauptmannschaften das bestehende IKS systematisch zu erheben und abzubilden. Ziel ist die Konzeption und Implementierung eines einheitlichen IKS-Regelwerkes in der Kärntner Landesverwaltung.

(4) *Der LRH begrüßt die im Zuge der Prüfung eingeleiteten Maßnahmen, welche - in Anbetracht der Dringlichkeit und der Versäumnisse in der Vergangenheit - jedoch nur in einer raschen und vollständigen Umsetzung ihre Wirkung entfalten können.*

Klagenfurt, den 5. November 2013

Der Direktor:

DI Dr. Heinrich Reithofer